

Vorarlberger Landtag.

6. Sitzung

am 22. Oktober 1890,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig: 19 Abgeordnete. Abwesend: Herr Bösch.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Clemens St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet;
ich ersuche um Verlesung des Protokolles der
letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine
Einwendung erhoben? – Da dies nicht der Fall
ist, nehme ich an, daß dasselbe genehm ist.

Nach einem mir zugekommenen Telegramme
des Herrn Abgeordneten Bösch läßt die Äußerung
Seiner Majestät und Seiner Excellenz des Herrn
Ministerpräsidenten die Deputation auf guten
Erfolg ihrer Mission hoffen, was wir natürlich
mit größter Freude zur Kenntniß nehmen.

Es ist mir ein selbstständiger Antrag des
Herrn Abgeordneten Dr. Weibel übergeben worden,
den ich zu verlesen bitte.

(Sekrerär liest Beilage XII.)

Ich werde diesen Antrag nach § 24 der Geschäftsordnung
in Druck legen und behufs formeller
Behandlung auf eine der nächsten Tagesordnungen
setzen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der selbst-
ständige Antrag der Herren Abgeordneten
Dr. Beck und Genossen betreffend die
Remunerirung der Lehrer von landwirthschaftlichen
Fortbildungsschulen.

Ich erwarte aus der Mitte des h. Landtages
einen Antrag über die formelle Behandlung dieses
Gegenstandes.

Reisch: Dieser Gegenstand dürfte am füglichsten
dem bereits bestehenden volkswirthschaftlichen

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Ausschüsse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen werden; ich beantrage daher die Zuweisung an diesen Ausschuß.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Reisch beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Wünscht Jemand das Wort? –

Es ist dies nicht der Fall, ich nehme daher an, daß das hohe Haus mit dem Anträge einverstanden ist und es wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen.

Der zweite Gegenstand ist der selbst ständige Antrag der Herren Abgeordneten Welte und Genossen betreffend Maßregeln zum Schutze der Felder vor Vögel- und Wildschäden. Ich erwarte auch hierüber einen Antrag über die formelle Behandlung.

Welte: Ich beantrage diesen Gegenstand dem Gemeindeausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeindeausschuß beantragt. Erfolgt gegen diesen Antrag eine Einwendung? – Wenn nicht, so nehme ich die Zustimmung der hohen Versammlung an, und ich werde diesen Gegenstand dem Gemeindeausschusse überweisen.

Der dritte Gegenstand ist die Wahl des Landesausschusses im Sinne des § 12 der Landes-Ordnung.

Der § 12 der Landes-Ordnung enthält über den Wahlmodus folgende Bestimmungen: (liest): „Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählten Abgeordneten und ein Mitglied durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Das dritte und vierte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos."
Der § 13 handelt von der Wahl der Ersatzmänner und bestimmt Folgendes (liest): „Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphen ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschußmitglied während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen."

Ich werde also zunächst zur Wahl des Landesauschußmitgliedes aus der Curie der Städte, der Handels- und Gewerbekammer und des Marktes Dornbirn schreiten und ersuche die Herren Abgeordneten dieser Gruppe zunächst das Mitglied für den Landesauschuß zu wählen.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Dekan Berchtold und Reisch gefälligst das Scrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Reisch: 6 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Berchtold: Das Ergebnis der Wahl ist folgendes:
Herr Dr. Beck hat 5 und Herr Wolf
1 Stimme erhalten.

Landeshauptmann: Es ist daher Herr Dr. Beck als Mitglied des Landesauschusses gewählt.

Run kommen wir zur Wahl des Mitgliedes aus der Gruppe der Landgemeinden und ersuche ich die Herren Abgeordneten der Landgemeinden ihre Stimmzettel auf ein Mitglied abzugeben. (Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Dr. Beck und Johannes Thurnher gefälligst das Scrutinium vorzunehmen.

Johannes Thurnher: 13 Stimmzettel wurden abgegeben:

Dr. Beck: Von den abgegebenen Stimmen erhielt Herr Johannes Thurnher 13 und Herr Fink 1.

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

55

Landeshauptmann: Es ist somit Herr Johannes

Thurnher als Ausschußmitglied für die Kurie der Landgemeinden gewählt.

Nun kommt die Wahl von zwei Ausschußmitgliedern, welche durch das ganze Haus zu wählen sind, wollen daher die Herren zwei Namen schreiben. (Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Dr. Fetz und Dr. Waibel gefälligst das Scrutinium vorzunehmen. (Geschieht.)

Dr. Waibel: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Dr. Fetz: Von den abgegebenen Stimmen sind 16 auf Herrn Reisch und 15 auf Herrn Martin Thurnher gefallen.

Landeshauptmann: Es sind somit die Herren Reisch und Martin Thurnher als Mitglieder des Landesausschusses aus dem ganzen Hause gewählt. Nun kommen wir zur Wahl der Ersatzmänner und ich ersuche die Wahl wieder in derselben Reihenfolge vorzunehmen; also zunächst die Herren Abgeordneten der Städtegruppe den Ersatzmann in den Landesausschuß zu wählen.

(Wahlakt.)

Ich bitte die Herren Abgeordneten Martin Thurnher und Fritz gefälligst das Scrutinium vorzunehmen.

(Geschieht.)

Fritz: Es wurden 6 Stimmzettel abgegeben.

Martin Thurnher: Von den abgegebenen Stimmen erhielten die Herren Dr. Waibel 3 und Dr. Fetz 2, ein Stimmzettel ist leer.

Landeshauptmann: Es ist also die absolute Majorität nicht erreicht, weil 6 Stimmzettel abgegeben worden sind, ich ersuche daher nochmals zur Wahl zu schreiten.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Nägele und Welte gefälligst das Scrutinium vorzunehmen. (Geschieht.)

Welte: Ich constatire, daß 6 Stimmzettel abgegeben wurden.

Nägele: Von den abgegebenen Stimmen haben die Herren Dr. Waibel 4 und Dr. Fetz 2.

Landeshauptmann: Es ist somit Herr Dr.

Waibel als Ersatzmann der Städtegruppe in den
Landesausschuß gewählt.

Nun kommen wir zur Wahl des Ersatzmannes
für die Gruppe der Landgemeinden und bitte ich,
die Stimmzettel abzugeben.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Büchele
und Greißing gefälligst das Scrutinium übernehmen
zu wollen.

(Geschieht.)

Büchele: Es sind 13 Stimmzettel abgegeben
worden.

Gleißing: Von den abgegebenen Stimmen hat
Herr Fink 11, Herr Greißing 1 und Herr
Nägele 1 Stimme erhalten.

Landeshauptmann: Es ist somit der Herr
Abgeordnete Fink als Ersatzmann aus der Landgemeindeguppe
in den Landesausschuß gewählt.

Wir kommen nun zur Wahl der Ersatzmänner,
die von dem vollen Hause zu wählen sind. Da
für jedes einzelne Ausschußmitglied der Ersatzmann
zu wählen ist, so ersuche ich diese Wahl in zwei
Wahlgängen vorzunehmen und zunächst den Ersatzmann
für den Herrn Abgeordneten Reisch zu wählen.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Heinzle und Rüb gefälligst
das Scrutinium bei dieser Wahl vorzunehmen.

(Geschieht.)

Rüs: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Heinzle: Nach den abgegebenen Stimmzetteln
haben die Herren Nägele 16, Welte, Wolf und
Dietrich je eine Stimme erhalten.

Landeshauptmann: Es ist somit Herr Nägele
als Ersatzmann für Herrn Reisch in den Landesausschuß gewählt.

Nun kommen wir zur Wahl des Ersatzmannes
für Herrn Martin Thurnher.

(Wahlakt.)

56

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Schapler
und Fink gefälligst das Scritinium vorzunehmen.

(Geschieht.)

Schapler: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Fink: Es haben die Herren Greißing 13,
Büchele 2, Wolf, Dr. Fetz, Schapler und Büchele
je eine Stimme erhalten.

Landeshauptmann: Es ist also Herr Greißing
als Ersatzmann für Herrn Martin Thurnher berufen
und somit der Landesausschuß von Seite
des hohen Hauses gewählt und kann in Function
treten. —

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand
der Tagesordnung, nämlich zur Wahl eines
Mitgliedes in die Landesvertheidigungs-Oberbehörde
gemäß § 5 des Gesetzes
vom 23. Jänner 1887.

Demnach ist die kk. Landesvertheidigungs-
Oberbehörde in Gemäßheit der auf Grund des
§ 27 des Landesgesetzes getroffenen Verfügungen
des Landesvertheidigungsministers zur Oberleitung
des Landesvertheidigungswesens in Tyrol und
Vorarlberg berufen.

Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen
Stellvertreter, dem Landeshauptmanne von Tyrol
oder dessen Stellvertreter im Landesausschusse,
aus zwei Abgeordneten des Tyroler- und aus
einem Abgeordneten des Vorarlberger-Landtages rc.
Es ist daher Seitens des hohen Landtages
ein Mitglied in diese Behörde zu wählen.
(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Reisch und Dekan
Berchtold nochmals das Scrutinium vornehmen
zu wollen.

(Geschieht.)

Reisch: 20 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Berchtold: Das Ergebniß der Wahl ist folgendes:
Herr Martin Thurnher hat 15 Stimmen,
Herr Dr. Fetz 2, Herr Dr. Beck 1, Herr Johannes
Thurnher ebenfalls 1 Stimme erhalten,
und ein Stimmzettel ist leer.

Landeshauptmann: Es ist somit der Herr
Abgeordnete Martin Thurnher als Mitglied in
die Landesvertheidigungs-Oberbehörde gewählt.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der
Tagesordnung, nämlich zum Berichte des Gemeindeausschusses
über den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung
der §§ 21, 22, 27, 40, 41, 45, 90 und 91
der Gemeindeordnung für Vorarlberg.
Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin
Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Martin Thurnher: (liest den Bericht. Beil. VI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und den Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Dr Waibel: Wenn der Herr Abgeordnete Nägele es erlaubt, dann bin ich so frei über diese Vorlage einiges zu sprechen.

Ich habe schon in der letzten Sitzung mich dahin ausgesprochen, daß ich es als der Landesvertretung unwürdig erachte, solche Gesetzesflickereien vorzunehmen, wie sie vom hohen Landtage geübt worden sind, und wie sie auch heute wieder vorliegen. Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat sich auf die Praxis der Engländer berufen und erklärt, die Landesversammlung von Vorarlberg folge in dieser Hinsicht dem leuchtenden Beispiel des englischen Parlamentes. Nun steht die Sache aber nach meiner Auffassung anders als Herr Thurnher sich dieselbe vorstellt, denn die Gesetzpraxis ist in England eine vollkommen andere als dieselbe auf unserem Kontinent ist. Solche Kodifikationen, wie sie bei uns üblich sind bestehen dort im Allgemeinen nicht. Der Engländer handelt im Allgemeinen nach Herkommen und Gepflogenheit und nur wo es nothwendig ist wird durch sogenannte Bills eine Norm geschaffen. Im Allgemeinen ist die englische Nation d. h. ihr Parlament in dieser Beziehung die konservativste Körperschaft, die wir kennen, und sie ist es nicht ohne Grund. Die Engländer haben eine mehrhundert-jährige parlamentarische Praxis hinter sich und halten an einer Bestimmung die für dies oder jenes besteht so lange fest als möglich, so lange bis ein zwingender Grund vorliegt die Bestimmung zu ändern.

(Johannes Thurnher ruft: So ist es in England.)

Hier haben wir eine Novelle vor uns, von der ich speziell als Dornbirner in der Lage sein

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

57

Werde darzuthun, daß bei keinem der Paragraphe nach meiner Auffassung eine zwingende Nothwendigkeit vorhanden war, die Abänderungen vorzunehmen die hier vorgeschlagen wurden. Die Paragraphe 21, 22, 40 und 41 sind gewissermaßen eine Folge jenes kleinen Gesetzes, welches hier im Jahre 1886 beschlossen und mit welchem § 14 der Gemeindeordnung ganz ohne jeden Grund abgeändert worden ist.

§ 14 der Gemeinde-Ordnung sagt in seiner

alten Fassung: „In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, derer Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder zu betragen hat.“ Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom Jahre 1887 dahin abgeändert worden, daß man sagt: „In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl jener der Ausschußmitglieder gleichkommt.“ Ich frage nun, was war für eine Veranlassung vorhanden, diese Änderung vorzunehmen. Der § 21 der Gemeindeordnung gibt ja ein Mittel an die Hand einen etwa sich ergebenden völligen Abgang von Ersatzmännern zu ergänzen und zwar in einer vollkommen sicheren Weise. Es war also gar kein Grund vorhanden die Zahl der Ersatzmänner zu vermehren um der Vertretung eine sichere Existenz zu geben. Es ist um diesen Antrag, der damals gestellt worden ist, zu begründen, zu einer Motivirung gegriffen worden, die wirklich merkwürdig ist. Man hat die Hauptsache umgangen und hat gesagt, die Ersatzmänner seien nothwendig zu vermehren, damit man sie in jeder Beziehung mit Ansschußarbeiten beschäftigen könne. Das ist dem Gesetze vollkommen widersprechend. Die Ersatzmänner sind nicht zu diesen Arbeiten einzuberufen, sondern sie sind in den Ausschuß zu berufen, wenn ein Ausschußmitglied abgeht, oder durch längere Zeit verhindert ist an den Verhandlungen des Ausschußes theilzunehmen. In diesem Falle wird der Ersatzmann ständiges Mitglied des Ausschußes, eine anderweitige Heranziehung des Ausschußmannes ist aber sowohl dem Gesetze als auch der Praxis vollkommen widersprechend. Denn wie soll vernünftiger Weise ein Gemeinde-Ausschuß-Ersatzmann zu Arbeiten herangezogen werden und mit Interesse daran arbeiten, wenn ihm nicht Gelegenheit gegeben wird, auch dann mitzuwirken,

| wenn ein Beschluß gefaßt wird d. h. im Gemeindeausschuß. Wenn ich Ersatzmann wäre und es würde der Gemeindevorsteher an mich eine solche Zumuthung richten, so würde ich offen erklären: Herr Gemeindevorsteher und meine Herren Gemeindeausschuße, ich bedaure Ihrer Einladung nicht folgen zu können, arbeiten Sie selbst, Sie sind dazu von den Wählern berufen worden und Sie werden das in Ihrer Körperschaft gerade so gut können, wie es der hohe Landtag macht und andere Körperschaften. Wir haben in unserer Gemeinde um die Motivirung Thurnher's zu erproben einen Versuch gemacht und haben die Erfahrung gemacht, daß ein großer Theil der Herren sich an den Arbeiten gar nicht betheiliget hat. Ich muß bemerken, daß die Auffassung bezüglich der Ersatzmänner überhaupt ziemlich unklar ist. Wenn man, um die Sache recht beurtheilen zu können einen Vergleich zieht, was für Vorschriften in dieser Hinsicht in den Statuten der Städte Innsbruck,

Roveredo, Trient und Bozen und in allen anderen Städten, welche ein selbstständiges Statut haben, enthalten sind, so macht man die Wahrnehmung, daß in diesen Statuten gar keine Ersatzmänner für die Gemeindevertretung vorgesehen sind. Das Institut der Ersatzmänner besteht dort gar nicht, und warum?

Es besteht da nur die Einrichtung, daß alljährlich Ersatzwahlen stattfinden und bei diesen Ersatzwahlen werden dann jene Gemeindevorstände, welche im Laufe des Jahres abgängig geworden sind, wieder ersetzt. Man ruft nicht die Ersatzmänner ein, weil man eben keine hat, sondern man wartet ruhig ab, bis das Verwaltungsjahr abgelaufen ist und dann schreitet man zur neuerlichen Wahl. Bei einer dreijährigen Wahlperiode muß allerdings das Institut der Ersatzmänner geschaffen werden und da ist die Einrichtung mit der Hälfte der Zahl der Ersatzmänner in Verhältnis zu den Ausschußmännern vollkommen ausreichend.

Auch die zu § 27 vorgeschlagene Änderung scheint mir nicht notwendig, am allerwenigsten die Abänderung der §§. 90 und 96. Nachdem nun ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über dieses Gesetz keine Aussicht hat durchzudringen, so muß ich mir aber doch vorbehalten bei den einzelnen §§. insoweit es mir notwendig erscheint, meine Erinnerungen zu machen.

58

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. 1. Session der 7. Periode 1890.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Johann Thurnher: Der geehrte Herr Vorredner hat es heute als der Landesvertretung unwürdig erachtet, an den Gesetzen herumzuflicken oder wie der parlamentarische Ausdruck heißen würde, Gesetzesabänderungen zu machen in der vom Vorarlberger Landtage seit einer Reihe von Jahren beliebter Weise. Ob nun Herr Dr. Waibel dies als des Hauses würdig oder unwürdig erachtet, ist Geschmacksache und wir werden uns noch mehr als einmal es gefallen lassen müssen, daß er dies als der Landesvertretung unwürdig erklärt. Herr Dr. Waibel hat meinen Ausspruch von der letzten Sitzung citirt, daß wir in Bezug auf Abänderung von Gesetzen dem Beispiele der Engländer folgen und hat dann heute in erster Linie gemeint, wir thun das nicht, und kaum zwei Sätze später hat Herr Dr. Waibel zugestanden, daß in England die Gesetze auch durch sogenannte Bills geändert werden, wo es notwendig sei. Nun wir thun das auch nur wo wir es für notwendig erachten und thun das noch in einem weiteren Falle, nämlich wo wir es für nützlich erachten.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Abänderungen sind bereits im Berichte auseinandergesetzt worden und es wird der Herr Berichterstatter, der das Schlußwort hat, gewiß nicht ermangeln seinen Bericht zu vertheidigen.

Ich möchte nur noch etwas hervorheben. Wenn der Herr Vorredner gesagt hat, daß die Ersatzmänner es ablehnen und Gründe dafür angeben können, wenn sie nicht zu den Arbeiten herangezogen werden, indem sie nämlich an den Ausschubarbeiten nicht theilnehmen und sohin keine Kenntnis von den Vorgängen in dem Gemeindeausschüße haben, so ist das nun im verschärften Maße der Fall, seit es dem Herrn Vorredner im Bunde mit seinen Gesinnungsgenossen gelungen ist, dem Paragraphe über die Ersatzmänner eine solche Deutung zu geben, daß ein Ausschußmitglied gleich einen langen Zeitraum vielleicht $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahr oder noch mehr verhindert sein muß, damit es der Bürgermeister würdiget, daß der Ersatzmann in den Ausschuß einzutreten berufen sei. Wer im Gemeindeleben mitthut, hat Gelegenheit genug wahrzunehmen, daß das eine und andere Ausschußmitglied wegen geschäftlicher Verhinderungen nicht zu den Ausschußsitzungen kommt, und daß eine gewisse Laxheit bei dem einen oder anderen Gemeindeausschuß-Mitgliede eintritt und dieselben nicht fleißig zu den Sitzungen kommen. Wenn man nun bei solchen einzelnen Verhinderungen auch fernerhin die Praxis beibehalten würde, daß der Ersatzmann nur bei langer Dauer der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes in die Gemeindestube treten dürfe, dann würde es so zu sagen nie dazu kommen. Es ist daher die Änderung des betreffenden Passus, für welchen der Herr Bürgermeister und seine Gesinnungsgenossen eingetreten sind nicht bloß nothwendig sondern auch nützlich.

Die weitere Vertheidigung des Gesetzentwurfes und Berichtes kann ich nach dem Gesagten füglich dem Herrn Berichterstatter überlassen sowie auch für die Spezialdebatte mir weitere Bemerkungen vorbehalten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich werde mich ganz kurz fassen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat es als der Landesvertretung unwürdig bezeichnet, wenn Gesetze nicht allgemein sondern nur durch Spezialgesetze zur Abänderung gelangen.

Es ist schon in der letzten Sitzung hervorgehoben worden, daß im Laufe der Zeit dieses Vorgehen sich als nothwendig herausgestellt hat, wenn man zum Ziele gelangen will. Ich kann mich erinnern, daß, als ich das erste Mal vor 8 Jahren in dieses hohe Haus trat, es sich um die Abänderung von 2 Paragraphen der Gemeinde-Wahl-Ordnung gehandelt hat. Es sollten abgeändert werden §§ 3 und 15 derselben. Mit der Abänderung des § 3 zeigte sich die Regierung einverstanden, nicht aber mit § 15 und die Folge davon war, daß sowohl jener Paragraf, welcher ihr genehm war, als auch der andere der nicht genehm war, die kaiserliche Sanction nicht erhielt. Im Jahre 1883 hat man nun auf meine Anregung den Versuch gemacht, ob man nicht derartige Änderungen in mehreren in der gleichen Session einzubringenden

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

59

Gesetzentwürfen erzielen könnte. Die damals maßgebenden Persönlichkeiten im Landtage meinten, das gehe nicht an, aber meinem ungestümen Drängen nachgebend, hat man eine Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten gerichtet und in der That ist sofort die telegraphische Antwort zurückgekommen, es unterliege keinem Anstande in derartiger Weise in einer Session der hohen Regierung mehrere Gesetzentwürfe zu unterbreiten.

Man ging nun so vor und so war der Landtag in die Lage gesetzt, nicht mehr umsonst arbeiten zu müssen, sondern fortan in dieser Beziehung wie die Herren wissen, auch Erfolge seiner Bestrebungen zu verzeichnen hatte. Wenn man nun geglaubt hätte, daß einer oder der andere der uns heute vorliegenden Paragrafe, nach der im letzten Jahre angenommenen Fassung der allerhöchsten Sanction nicht hätte unterbreitet werden können, so würde man damals aus dem vorliegenden Entwürfe vielleicht 2 oder 3 Vorlagen gemacht haben, dann wären wenigstens die §§ 21, 22, 40, 41 und 45 heute schon in Gesetzeskraft. Ich glaube wir sollten an dem, was sich in der Praxis bewährt, festhalten und in gleichem Sinne auch heute vorgehen.

Es ist in der Debatte auch noch der § 14 der Gemeindeordnung, der früher abgeändert wurde und in der neuen Fassung bereits Gesetzeskraft erlangt hat, angezogen und hingewiesen worden, daß die Begründung damals nicht alle Momente enthalten habe, die eigentlich zur Vornahme der Abänderung bestimmt haben. Die Gründe, die damals im Ausschußberichte vorgebracht worden sind, sind alle richtig. Die Gemeinden haben sehr viel Arbeit, es ist daher gut, wenn diese Arbeit auf mehrere Schultern vertheilt wird, es werden sonst die Einen zu ermattet und andererseits,

wenn man mehrere heranzieht, wachsen immer wieder gute Kräfte nach, die sonst verborgen geblieben wären und wenn zu diesen stichhaltigen Gründen noch weitere dazu kommen, die nicht speziell im Berichte aufgeführt wurden, so war der Gesetzentwurf um so berechtigter. Ich kann mich noch erinnern, aus den Verhandlungen des Gemeindeausschusses in Dornbirn, daß gerade bezüglich der Nothwendigkeit der heute in Vorschlag gebrachten Änderung Herr Dr. Waibel mehrmals auf die Nothwendigkeit und das Bedürfnis der Abänderung hingewiesen hat und zwar insbesondere bezüglich der Einberufung der Ersatzmänner und derselbe hat dem Landtage in früherer Zeit Vorwürfe gemacht, daß derselbe auf eine Abänderung dieser Bestimmungen nicht eingegangen sei. Heute, nachdem auf eine solche Änderung eingegangen wird, will er nichts mehr davon wissen und bekrittelt dieselbe.

Über den Inhalt des Gesetzentwurfes habe ich jetzt nichts zu sagen, ich behalte mir vor dies bei den einzelnen Paragrafen, ich betone nur im Allgemeinen, daß die Abänderungen, wie sie vom Landesausschusse früher vorgeschlagen und in diesem Jahr erneuert wurden, sich in der Praxis als nothwendig erwiesen haben, ich bitte daher in die Spezialdebatte dieses Gesetzentwurfes einzugehen.

Landeshauptmann: Nachdem kein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über diesen Gesetzentwurf gestellt worden ist, so werden wir zur Spezialdebatte übergehen und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 21 zu verlesen.

(Berichterstatter Martin Thurnher liest § 21.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich muß noch einmal auf das zurückkommen, was ich in der Generaldebatte gesagt habe. Die hier vorgeschlagene Abänderung besteht darin, daß der letzte Absatz des alten § 21 ausgelassen worden ist. Ich muß auf die Bemerkung des Herrn Vorredners noch die Gegenbemerkung machen, die hiezu gehört.

Ich habe allerdings die Einzel-Abänderung der Gesetze schon in der vorigen Sitzung als etwas Unwürdiges bezeichnet und dieselben nur dann als begründet hingestellt, wenn wirklich eine zwingende Nothwendigkeit zu einer solchen Abänderung vorhanden ist. Es ist mir meine Auseinandersetzung etwas verdreht worden. Ich habe nicht gesagt, daß keine Änderungen vorzunehmen seien, ich habe nur betont, daß nicht ohne zwingende Nöthigung Änderungen vorgenommen werden sollen, weil dadurch das Ansehen der Gesetze leidet und deren Stabilität erschüttert wird. Ich habe

deshalb die Engländer angerufen, weil diese uns das Beispiel geben, daß man nicht ohne Noth Gesetzesänderungen vornehmen soll.

60

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Ich bin überzeugt, und Jeder, der in die Tiefe der Sache blickt, muß ebenfalls die Überzeugung gewinnen, daß die Abänderung des § 14 der Gemeinde-Ordnung, welche im Jahre 1886 vorgenommen wurde, nicht als ein Bedürfnis des Landes empfunden worden ist. Die Änderung des § 14 ist nur unternommen worden im Interesse gewisser Parteiwünsche von Dornbirn – einzig und allein aus diesem Grunde. Es hat sich darum gehandelt, durch Vermehrung der Ersatzmänner die Wählerzahl im I. Wahlkörper zu vermehren, um dadurch eine Rückwirkung auf den Bestand des II. Wahlkörpers zu erzielen, und das ist leider von der Minorität dieses hohen Hauses nicht durchblickt worden. Man hat die Abänderung ohne Bemerkung angenommen, und das ist – um es deutlich zu sagen – der Grund, warum ich diese Abänderung als der Landesvertretung unwürdig ansehe. Was im bezüglichen Motiven-Berichte vorgebracht wurde, habe ich nicht geglaubt und viele andere auch nicht.

Hätte man diesen Paragraphen stehen gelassen wie er war, so hätte man heute den § 21 in seiner alten Fassung auch stehen lassen können. Die Weglassung des Nachsatzes im § 21 „Sollte jedoch der Abgang von Ausschußmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der nächsten Wählerliste, eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen“ – hat vielleicht nach der Taktik, die der Herr Abgeordnete Martin Thurnher in diesem hohen Hause eingeführt hat, wieder eine neue Consequenz, die möglicherweise nur einen Parteigrund hat.

In dieser Befürchtung beantrage ich, daß über § 21 zur Tagesordnung übergegangen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? –

Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, dann ist die Debatte geschlossen und ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Martin Thurnher: Der Herr Vorredner hat gesagt, man soll nur dann Gesetzesabänderungen vornehmen, wenn eine Nothwendigkeit

vorhanden ist. Eine Nothwendigkeit ist bei § 14 vorhanden gewesen, und sie ist es auch bezüglich dieser Paragraphen als Consequenz zu den frühern Änderungen und in Bezug auf die beantragten Änderungen zu § 22.

Was noch weiter in Erinnerung gebracht worden ist über § 14 der Gemeinde-Ordnung, so muß ich noch einmal betonen, daß alle Gründe, die für die Vermehrung der Ersatzmänner vorgebracht worden sind, richtig waren. Wenn die Vermehrung der Ersatzmänner dazuhin noch eine Erweiterung des Wahlrechtes involvirt, so ist das nur um so besser und die vorgenommene Änderung um so nothwendiger und berechtigter.

Landeshauptmann: Ich werde also zuerst über den Antrag des Herrn Dr. Waibel die Abstimmung einleiten. Herr Dr. Waibel beantragt, es sei über § 21 des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Tagesordnung überzugehen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge beipflichten, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Minorität. Es kommt nun der Ausschuß-Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche § 21 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Majorität. Ich bitte nun den § 22 zu verlesen.

Berichterstatter: (liest § 22.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich muß gestehen, daß ich aus praktischen Gründen diese Abänderung nicht empfehlen kann und auch nicht dafür stimmen werde. Ich ziehe die alte Fassung dieses Paragraphen vor, welche lautet: „Die Bestimmungen des § 21 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes.“ Ich muß den § 22, wie er hier vorliegt, vergleichen mit dem dritten Absatz des § 40 der Gemeinde-Ordnung. Der dritte Absatz dieses Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist vollkommen neu und lautet: „Jenes Mitglied des Ausschusses hat im Falle der Verhinderung zur Theilnahme an der Sitzung den Gemeinde-Vorsteher hievon rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu verständigen, damit derselbe nach

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

61

§ 22 die Ersatzmänner, soweit als nothwendig, einberufen kann.“ Was ist nun mit dem Ausdruck

„soweit als nothwendig" gesagt. Ich kann mir die Nothwendigkeit nur so denken, daß so viele Ersatzmänner einberufen werden müssen, als nothwendig sind, um die Versammlung beschlußfähig zu machen.

(Martin Thurnher ruft: das ist nicht richtig.)

Ich gewärtige über diesen Punkt Aufklärung, welche um so nothwendiger ist, wenn man den neuen § 22 in der jetzigen Fassung stehen läßt. Es heißt in demselben: „Ist ein Ausschußmann vorübergehend verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses theilzunehmen, so ist der Ersatzmann für die Zeit der Verhinderung jedesmal zur Sitzung einberufen." Wenn man also beide §§ vergleicht, dann wird nach dem Wortlaute derselben bei jeder Sitzung eine Einberufung der Ersatzmänner stattzufinden haben, was nach der Geschäftsordnung ohnehin geschieht und da wird man zu gewärtigen haben, ob Alle kommen oder nicht. Bei uns in Dornbirn, wo wir eine Geschäftsordnung für Gemeinde-Ausschußsitzungen haben und wahrscheinlich auch in andern Gemeinden besteht die Vorschrift, daß die betreffenden Herren, welche eingeladen werden, sogleich die Bemerkung zu machen haben, ob sie kommen oder nicht. Eine jedesmalige Einberufung hat aber nach meiner Ansicht nur dann eine Berechtigung, wenn sie voll- i kommen durchgeführt werden kann. Nun kann es aber vorkommen, daß in Gemeinden, in denen die Wohnungen der Gemeinde-Ausschußmitglieder weit aus einander liegen, noch am letzten Tage für den Einen oder den Andern eine Verhinderung eintritt, und es ist dann nicht möglich, daß eine rechtzeitige Verständigung des Ersatzmannes durch den Gemeinde-Vorsteher erfolgen kann, wodurch Inconsequenzen entstehen. Ich bin der Ansicht, daß nur dann die Ersatzmänner einzuberufen feien, wenn die Verhinderung eine länger dauernde ist. Nur in dem Falle ist der Ersatzmann auch in der Lage, an den Ausschußberathungen theilzunehmen, wenn er als ständiges Mitglied für eine Reihe von Sitzungen in den Ausschuß kommt und nicht nur hie und da wegen Bequemlichkeit eines Mitgliedes. Wenn sie diesen Paragraf in der vorgeschlagenen Fassung annehmen, so führt das dazu , daß die Herren Ausschuß-Mitglieder

sich an den Ausschußsitzungen sehr wenig betheiligen oder gar nicht kommen werden und dafür die Ersatzmänner herhalten müssen. Es muß nach meinem Dafürhalten ein wichtiger, annehmbarer Grund vorhanden sein, um den Ersatzmann einzuberufen und ein solcher ist nur dann vorhanden, wenn ein Ausschußmitglied durch Krankheit oder andere wichtige Umstände auf längere Zeit verhindert ist, an den Sitzungen und Geschäften des Gemeindeausschusses sich zu betheiligen. Ich fasse die Sache so auf und habe es

in der Praxis auch so durchgeführt, ich pflege nur im Falle einer längeren Verhinderung mit Dekret den Ersatzmann einzuberufen und derselbe weiß dann auch, daß er so lange dem Gemeindeausschüsse angehört und sich an den Berathungen desselben zu betheiligen hat, als die Verhinderung andauert. Ich darf die Herren wohl auch erinnern an die Vorschrift, welche im Landesausschusse besteht. Es heißt dort ausdrücklich im § 13 der Landesordnung: „Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.“ Wenn also correct vorgegangen wird, so kann nicht für jede Sitzung nach Belieben ein Ersatzmann einberufen werden, sondern es muß eine längere Verhinderung constatirt sein. Es soll eben faulen Mitgliedern des Ausschusses nicht Gelegenheit gegeben werden, sich durch den Ersatzmann vertreten zu lassen. Die Ausschußmänner sind durch den Volkswillen berufen, die Arbeiten des Ausschusses zu übernehmen und durch die Übernahme des Mandates sind sie auch verpflichtet, diese Arbeiten auszuführen, der Ersatzmann soll parat stehen, wie die Reserve einer Armee einzutreten, wenn eine empfindliche Lücke entsteht. Ich bin Praktiker in dieser Angelegenheit.

Wenn man jährlich 18 bis 20 Mal den Gemeindeausschuß einberuft, und dies schon durch einige 20 Jahre gethan hat, besonders in einer Gemeinde, wie die unserige ist, wo das Amt eines Gemeindevorstehers nicht so leicht ist, indem Alles mit kritischen Augen geprüft wird, da wird man ziemlich vorsichtig und ich befürchte, daß durch die Annahme dieses Paragraphen der Gemeindevorsteher bezüglich der Einberufung von Ersatzmännern

62

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1893.

eine Reihe von Sekaturen durchzumachen haben wird, das wird die Consequenz sein. Die Einberufung des Ersatzmannes nach dem Belieben eines faulen Gemeindeausschußmitgliedes — wir haben in jeder Gemeinde auch faule Gemeindeausschußmitglieder — führt zu widerwärtigen Plackereien.

Ich empfehle daher nicht etwa aus Parteidgründen, sondern lediglich aus Gründen praktischer Natur diesen neuen Paragraphen fallen zu lassen und die alte Textirung aufrecht zu erhalten.

Johann Thurnher: Der Herr Vorredner hat mit großem Zeit- und Redeaufwand seine Anschauungen, die er sich seit einigen Jahren in Dornbirn über die Einberufung von Ersatzmännern

eigen gemacht hat, vertheidiget, wie sich dies wohl selbst versteht, indem Jeder seine Anschauungen vertheidiget, wenn sie auch von der großen Mehrheit nicht getheilt werden. Er ist dabei so weit gegangen die Nothwendigkeit der Einberufung von Ersatzmännern bloß in dem Falle gelten zu lassen, wenn die Beschlußfähigkeit des Gemeindeausschusses in Frage komme, darüber hinaus habe die Einberufung der Ersatzmänner wenig Sinn. Ich glaube aber und Jedermann wird zugeben, daß das eine sehr engherzige Auffassung ist, und daß es doch viel richtiger ist, sich einfach an den Wortlaut des Begriffes Ersatzmann zu halten. Wann wird der Ersatzmann berufen? Offenbar dann wenn ein Ausschußmitglied verhindert ist, es kann dies aber auch geschehen, wie der Herr Bürgermeister von Dornbirn meint, um die Beschlußfähigkeit herbeizuführen, das kann aber gerade dahin führen, daß, wenn der Ersatzmann nur bei länger dauernder Verhinderung nicht aber bei zeitweiliger Verhinderung einberufen wird, der Gemeindeausschuß in Gefahr kommt, beschlußunfähig zu werden, wie dies in Dornbirn mehrere Male der Fall war.

Es ist mir mehrmals der Vorwurf gemacht worden, ich hätte eine plötzliche Verhinderung nicht angezeigt. Ja ich mußte mich fragen, was hat denn meine Anzeige, das Hinsenden eines Boten, wenn dies auch rechtzeitig geschehen würde, für einen Sinn, wenn der Ersatzmann doch nicht einberufen wird. Es kann nur den Sinn haben, daß der Bürgermeister weiß, daß er auf eine Beschlußfähigkeit nicht mehr rechnen kann, und auch zur

Bequemlichkeit der Ausschußmitglieder, damit diese wissen, daß sie nicht mehr zu warten brauchen. Also kann es für die Beschlußfähigkeit nur nützlich sein, wenn die Ersatzmänner jedesmal einberufen werden, so oft ein Ausschußmitglied sich verhindert glaubt. Inwieweit es aber möglich ist die Ersatzmänner einzuberufen, das ist eine andere Frage, wenn es aber möglich ist wird es immer gut sein, die Einberufung der Ersatzmänner vorzunehmen. Die Einberufung der Ersatzmänner kann aber auch noch einen anderen Sinn haben, als der Herr Bürgermeister meint. Wir haben verschiedene Wahlkörper und es kann den Vertretern der einzelnen Wahlkörper, ja den Wählern selbst nicht gleichgültig sein, daß bei einer oder anderen wichtigen Ausschußsitzung die Ersatzmänner wegen des Umstandes einer bloß zeitweiligen Verhinderung eines Ausschußmitgliedes nicht einberufen werden und dadurch das Stimmenverhältniß verschoben wird. Vielleicht ist das die Ursache, warum der Herr Bürgermeister nur bei einer längeren Verhinderung eines Ausschußmitgliedes den Ersatzmann einberuft und denselben noch besonders mit Dekret ausstattet. Ich möchte daher den Herrn Bürgermeister von Dornbirn bitten, den gesetzlichen

Bestimmungen nicht eine so engherzige, sondern eine mehr liberale, allgemeine Auffassung angedeihen zu lassen. Ich empfehle die Annahme des § 22 als nützlich und notwendig.

Dr. Waibel: Gerade die Ausführungen des Herrn Vorredners bringen mir ein Motiv für die Ablehnung des § 22 vor die Augen, welches sehr zu beachten ist. In Gemeinde-Vertretungen, in denen keine politische Partheien sich geltend machen, wird allerdings diese Bestimmung keine besondere Bedeutung haben, weil alle Mitglieder eines Herzens und eines Sinnes sind, wenn man es aber mit einander scharf gegenüberstehenden Partheien zu thun hat, so ist durch diese Bestimmung die Stellung des Gemeinde-Vorstehers in unangenehmster Weise exponirt. Es kann ein bloßer Zufall sein, daß durch die Einberufung der Ersatzmänner ein gewisses Übergewicht nach der einen oder anderen Richtung hervorgerufen wird, und dieses Übergewicht kann für die Beschlußfassung die Consequenz haben, daß gegen den Gemeinde-Vorsteher unangenehme Vorwürfe wachgerufen werden und s. w. Aus diesem

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

63

Gesichtspunkte also sollte man um des Friedens innerhalb der Gemeinde-Vertretung willen diese Bestimmung nicht annehmen. Daß das Institut der Ersatzmänner für die Gemeinde-Ausschußsitzungen von Fall zu Fall nicht notwendig ist, das beweist uns der Vorgang in den Vertretungen in Innsbruck, Bozen, Lienz und aller Städte die selbstständiges Statut haben. Da sind gar keine Ersatzmänner und dessenungeachtet machen sie doch ihre Arbeiten. Die Ersatzmänner sind nicht die Hauptsache, die Hauptsache sind die ständigen Mitglieder des Ausschusses, und es ist recht und billig wenn bei dauerndem Abgänge eines Ausschußmitgliedes der Ersatzmann zum ständigen Mitglied gemacht wird. Wenn Herr Thurnher sich dahin geäußert hat „warum verlangt man denn bei der Einladung nach der Geschäftsordnung von dem Eingeladenen, er möchte es bemerken wenn er verhindert sei“ so muß ich zugeben, daß diese Vorschrift so gedeutet werden kann, wie Herr Thurnher meint, nämlich daß sogleich der Ersatzmann einberufen werden müße. Ich fasse die Sache anders auf. Ich fasse die Sache dahin auf, daß es Pflicht der Gemeinde-Vertretung ist, zu den Sitzungen zu kommen und daß es Sache des Anstandes ist, nicht wegen jeder bagattelmässigen Verhinderung von den Sitzungen ferne zu bleiben. Ich fasse es als einen Akt des Anstandes auf, daß Jeder der verhindert ist, so wie es auch in diesem Hause geschieht, seine Verhinderung anzeigt. Ich halte daher meinen Antrag auf Ablehnung des § 22

aufrecht.

Nägele: Ich muß mir auf das, was Herr Dr. Waibel in der vorhergehenden Rede gesagt hat, auch einige Bemerkungen erlauben. Ich theile durchaus nicht seine Ansichten und gerade auch als Praktiker nicht. Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht, daß manchmal wegen Mangel an Mitgliedern, ohne dieselben als faul zu bezeichnen, gar keine Sitzung hätte abgehalten werden können, wenn man nicht die Ersatzmänner einberufen hätte. Schon von dem Standpunkte aus, daß es bei kleinen Gemeindevertretungen die nur acht Ausschußmitglieder haben, von denen, man kann sagen regelmäßig nur sechs kommen, sehr gut ist, daß die Zahl voll sei und überhaupt die Ersatzmänner durch deren Einberufung öfter auch in die Lage kommen von dem Geschäftsgänge wie er bei

den Gemeinden vorkommt, Kenntniß zu erhalten, ich bin daher vollständig für die Fassung des Paragraphen wie er vorliegt.

Johannes Thurnher: Ich bin dem Herrn Abgeordneten der Handelskammer sehr dankbar für das kostbare Geständnis, daß einer der Gründe, warum er für die zeitweilige Einberufung der Ersatzmänner nicht eingenommen ist, der ist, daß in gewissen Vertretungskörpern durch die Einberufung der Ersatzmänner das Stimmenverhältnis verschoben wird. Es ist mir das ein sehr liebes Geständnis. Andererseits muß ich aber erklären, daß ich die Furcht des Herrn Vorredners vor dem Übergewicht der Pariheigegner, nicht begreife. Sie sind ja mit zweidrittel Majorität da, und sie werden es dem dritten Theile wohl auch zu Gute erachten, wenn er ganz und voll vertreten sein will, so gut als es eben nur möglich ist. Es ist das um so wichtiger, weil die Minorität in Dornbirn die immense Majorität der Bevölkerung vertritt. Wenn man die Wählerlisten in Dornbirn anschaut, so findet man bloß Hunderte von Wählern im ersten uiü) zweiten Wahlkörper und zwei bis gegen drei Tausend, welche den dritten Wahlkörper ausmachen. Das was also für ihn ein Grund ist gegen die Annahme des vorliegenden Paragraphen zu sein, ist für uns ein Grund dafür zu sein, daß die Ersatzmänner dann einberufen werden, wenn die wirklichen Mitglieder verhindert sind, und ich kann daher nicht anders als wiederholen, daß ich diese Abänderung für zweckmäßig, nützlich und nothwendig erachte und für dieselbe auch stimmen werde.

Dr. Waibel: Meine Bemerkungen sind mir vom Herrn Thurnher wohl wissentlich anders gedeutet worden, als dieselben von mir gemeint waren. Wenn ich von Partheiverhältnissen gesprochen habe, so habe ich allerdings auch die Gemeinde Dornbirn im Auge gehabt, aber nicht

diese allein. Es gibt auch Fälle, daß Partheien sich einander gegenüber stehen, bezüglich eines Gemeinde-Unternehmens und da können die Stimmenverhältnisse einander sehr nahe treten, und in solchen Fällen kann allerdings eigenmächtig durch Einberufung der Ersatzmänner die Beschlußfassung alterirt werden. Ich habe im Auge gehabt, daß auch bei uns Dinge zur Verhandlung kommen,

64

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

die nicht lediglich politische Partheisachen sind, es scheidet sich da die Meinung ganz anders, als die Gruppierung der Partheien ist, und dies wird in andern Gemeinden auch der Fall sein.

Ich habe meine Person am allerwenigsten dabei im Auge; denn nach den großen Triumphfesten, welche im Kasino zu Dornbirn abgehalten worden sind, nach Sanctionirung des § 14 der Gemeinde-Wahlordnung, wobei es sich darum gehandelt hat, den Dr. Waibel vom Throne zu stürzen, ist es ja doch aus mit mir. Es wird dies vielleicht gelingen, ich zweifle nicht daran; wenn es aber nicht gelingen sollte, so ist meine Person das allerwenigste bei der ganzen Angelegenheit. Es sind mir nur das Fest und die Reden, die dabei gehalten worden, ein neuer Beweis, daß dieser ganze gesetzgeberische Akt bezüglich des § 14 der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung lediglich eine Parteiangelegenheit war und diese Parteibestrebungen sind eben dasjenige, was ich als unwürdig bezeichnet habe.

Hochwstr. Bischof Dr. Zobl: Ich habe mir das Wort erbeten, um meine Auffassung bei diesem Paragraf kurz darzustellen, nicht aber um in die Parteikämpfe, die hier vorgekommen sind und die mich nichts angehen, einzugreifen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze sind die Ersatzmänner dann einzuberufen, wenn es nothwendig ist.

Nun ist die Frage, wann ist es nothwendig? Es haben sich hierüber zwei Ansichten gebildet, die eine davon geht dahin, daß eine Nothwendigkeit dann vorhanden sei, wenn der Ausschuß ohne Einberufung der Ersatzmänner nicht beschlußfähig ist, die andere, daß die Nothwendigkeit der Einberufung vorhanden sei, wenn ein Ausschußmitglied fehle, somit dessen Stimme entfallen würde und das Recht der Wähler, die dieses Mitglied entsendet haben, geschmälert würde.

Ich habe darüber nicht zu entscheiden, welche Ansicht die richtigere ist, ich erkläre nur, daß ich der zweiten Anschauung beistimme, weil ich dieselbe

als die billigere ansehe. Der Herr Bürgermeister Dr. Waibel hält sich an die erstere Anschauung, die anderen Herren an die letztere. Ich glaube bei einem solchen Gesetze wäre es besser und sogar nothwendig, daß der Gemeindevorsteher genau wisse, wann er die Ersatzmänner

einzuberufen habe. Dies soll feststehen. Da nun die Bestimmung über die Einberufung der Ersatzmänner so verschieden ausgelegt wird, so scheint mir dieselbe nicht recht klar zu sein. Ich stimme daher lediglich aus diesem Grunde für die Abänderung dieses Paragraphen.

Fink: Hohes Haus! Ich habe mir das Wort hauptsächlich nur deshalb erbeten, um wieder einmal eine kleine Abwechslung in die Debatte hinein zu bringen, denn bei meinem einfachen Bauernverstände kommt es mir vor, als ob es hier darum zu thun sei, eine Debatte über die Gemeindeverhältnisse in Dornbirn zu führen. Der Herr Bürgermeister Dr. Waibel verlangt zwar, man soll sagen, der Herr Abgeordnete der Handelskammer, ich glaube aber, daß dieser zweite Ausdruck nicht recht zutreffend ist, indem Herr Bürgermeister Dr. Waibel bei jedem Gegenstände, der hier zur Verhandlung kommt, immer mehr als Bürgermeister von Dornbirn, denn als Abgeordneter der Handelskammer auftritt,

(Martin Thurnher ruft: Sehr richtig.)
und es macht das auf solche, die das geflügelte Wort: „wir kennen uns ja“ auf sich nicht anwenden können, in diesem Hause einen sehr peinlichen Eindruck. Herr Bürgermeister Dr.*Waibel beruft sich immer und überall bei jedem Gegenstände auf die Parteiverhältnisse von Dornbirn und so oft er in die Debatte eingreift, bringt er dieselben zur Kenntniß des hohen Hauses. Ob in Dornbirn Triumphe gefeiert worden oder nicht, gehört denn doch nicht in die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf, ich wenigstens sehe das nicht ein und ich glaube, es wäre besser, wenn uns der Herr Bürgermeister nicht immer mit Parteisachen behelligen würde, denn wenn er einmal provoziert hat, so findet sich immer wieder einer der Herren, der ihm entgegenet und wir haben dann immer wieder nur eine Dornbirner-Debatte, was mir nicht gefällt.

(Bravo-Rufe.)

Dr. Beck: Ich halte das, was der Hochwste. Bischof angeführt hat, deshalb nicht für überflüssig, weil die Praxis bezüglich der Einberufung der Ersatzmänner allerdings sehr verschieden war. Ich kann bezüglich Feldkirch's bemerken, daß von jeher daran festgehalten worden ist, die Ersatzmänner

nur für den Nothfall einzuberufen. Bekanntlich wurde gegen dieses Vorgehen unter dem jetzigen Bürgermeister von Feldkirch von der Minorität eine Beschwerde an den Landes-Ausschuß gerichtet, welcher derselben Recht gegeben hat. Der Verwaltungsgerichtshof aber hat zu Gunsten jener Auffassung entschieden, welche in der Gemeindestube von Feldkirch immer eingehalten wurde. Es mag wohl sein, daß diese unbestimmte Abfassung der betreffenden Paragrafe, wie sie im Gesetze vorkommen, den einen Bürgermeister zu diesem, den andern zu einem anderen Vorgehen bestimmt hat. Es kann auch sein, daß der Wunsch rege geworden ist, es möge in dieser Beziehung Abhilfe geschaffen und eine genaue Präzisierung der betreffenden Paragrafe vorgenommen werden. Damit wäre ich auch einverstanden, aber nicht in der Weise, wie es hier im § 22 heißt, für eine bloß vorübergehende Verhinderung; ich wäre ganz damit einverstanden, wenn eine länger dauernde : Verhinderung als Norm angenommen würde zur ! Einberufung der Ersatzmänner, eine bloß zeitweilige Einberufung etwa wegen einmaliger Abwesenheit eines wirklichen Ausschußmitgliedes erachte ich, wie auch Herr Dr. Waibel ausgeführt hat, wirklich für überflüssig. Das Gesetz hat ja auch Vorsorge getroffen, indem zwei Drittel des Ausschusses anwesend sein müssen, um den Ausschuß beschlußfähig zu machen und eben dadurch hat der Gesetzgeber zu verhüten gesucht, daß mit der Anzahl der Ausschußmitglieder nicht zu weit herab gegangen werde.

(Dr. Waibel ruft: Sehr richtig.)

Ich kann bestätigen, daß es in Feldkirch wirklich vorgekommen ist, daß auch einberufene Ersatzmänner nicht beigegeben sind, weil sie, wie Herr Dr. Waibel ganz richtig bemerkt hat, kein Interesse hatten, nur einmal zu kommen, um dann wieder auf Jahr und Tag völlig in Vergessenheit zu bleiben. Werden die Ersatzmänner nur einmal einberufen, so stehen sie einerseits nicht im Zusammenhänge mit den früher gepflogenen Verhandlungen des Ausschusses und andererseits können sie in kein Comite gewählt werden, weil man nicht weiß, ob bei der nächsten Sitzung nicht der Ausschußmann selbst seinen Sitz einnehmen wird. Die Ersatzmänner sind daher reine Lückenbüßer. Etwas anderes ist es bei einer dauernden Verhinderung, sei es durch Krankheit, sei es durch |

Reisen, abgesehen von einem bleibenden Abgang durch Tod, da ist der Ersatzmann einzuberufen, mit dem bin ich einverstanden.

Ich habe diese Bemerkungen gemacht, um

meine Abstimmung über diesen Paragraphen zu rechtfertigen. Ich kann ihm in dieser Fassung nicht beistimmen und ich finde auch, daß ein gewisser Widerspruch zwischen dem § 22 und § 40 besteht, wo ganz gut die Worte „so weit als nothwendig“ beigelegt worden sind.

Dr. Fetz: Ich muß mir auch noch einige Bemerkungen erlauben und schicke voraus, daß ich die Frage die wir hier verhandeln rein nur als eine Frage der Gesetzestechnik und nicht als eine politische Frage ansehe.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat seine Abstimmung über diesen Punkt motivirt, ich sehe mich daher genöthiget auch meine Abstimmung in diesem Falle zu motiviren.

Ich muß da vor allem erklären, daß ich durchaus nicht mit allen Bestimmungen der Gesetzesvorlage einverstanden bin, namentlich nicht mit denjenigen der letzten Paragraphen, und daß ich dies auch im vorigen Jahre nicht gewesen bin. Was uns die jetzt beschäftigende Frage anbelangt – diese Frage bezieht sich nicht bloß auf § 22 sondern wesentlich auch auf § 41, denn dieser Paragraph ist derjenige, der nach meiner Ansicht eigentlich der entscheidende ist – so muß man sich nach meinem Dafürhalten zwei Dinge vergegenwärtigen und zwar einerseits, daß nach der bestehenden Gemeinde-Ordnung, Ersatzmänner zu wählen sind und dormalen auch gewählt werden und andererseits ob es im Interesse der Rechtsordnung und der Gemeinde-Ordnung nothwendig ist, daß Ersatzmänner gewählt werden oder nicht. Weil nun aber die Behauptung aufgestellt worden ist, daß man Ersatzmänner nicht für eine vorübergehende, sondern für eine länger dauernde Verhinderung wählen soll, so möchte ich doch die Herren, die das behaupten, selbst fragen, wie sie unterscheiden wollen was als vorübergehend und was als länger dauernd angesehen wird. Gemeinde-Vertretungssitzungen kommen regelmäßig einmal im Monat höchstens zweimal vor, es kann nun sein, daß ein Gemeinde-Ausschuß durch acht Tage krank ist, und zu der betreffenden Sitzung nicht gehen kann. Vielleicht kann er auch zur zweiten Sitzung

66

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

nicht kommen und es ist da sehr schwer zu unterscheiden, ob diese Verhinderung als vorübergehend oder andauernd betrachtet wird. Der § 41, von dem ich vorhin gesagt habe, daß er nach meiner Ansicht eigentlich der entscheidende ist, ist zweifach ausgelegt worden und zwar einerseits wie ich glaube von der größten Mehrzahl der Gemeindevorstellungen dahin, daß sobald das eingeladene

wirkliche Ausschußmitglied sich verhindert erklärte, wenn noch Zeit ist, der Ersatzmann einzuberufen ist. Das ist in vielen Gemeinden, ich weiß es gewiß, so gehandhabt worden, ich glaube sogar in den meisten und ich werde kaum fehl gehen, wenn ich sage, daß dieselbe Praxis auch gegenwärtig noch besteht, weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nur für bestimmte Fälle das Regulativ gibt. Wenn nun durch ein Gesetz festgestellt wird wie in cm vorzugehen hat, so ist das praktisch sehr wünschenswerth und ganz entschieden das richtige, weil es gewiß vom Übel ist, wenn ein bestehendes Gesetz verschieden ausgelegt wird. Die legislatorische Klarheit ist gewiß sehr zu wünschen und ich glaube jeder Gemeindevorsteher wird dankbar sein, wenn er weiß wie er sich in dieser an und für sich doch wichtigen Sache zu verhalten habe. Nun handelt es sich darum, ob man bestimmen soll, daß die Ausschußmänner erst dann einberufen werden sollen, wenn die Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht abgehalten werden kann, oder ob man bestimmen soll, daß sie im Falle der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes sofort einberufen werden sollen. Das ist eine rein technische Frage. Nun begreife ich aber nicht warum man die Ersatzmänner einberufen soll, wenn eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattgefunden hat, warum es aber nicht gestattet sein soll, sie einzuberufen, wenn man schon von vorn, herein weiß, daß die Beschlußfähigkeit der Sitzung nicht zu Stande kommt. Ich lasse mich in politische Erörterungen nicht ein, wie ich dies schon von vornherein gesagt habe, weil ich der Ansicht bin, daß diese Frage politisch ganz bedeutungslos ist, weil selbst dort wo starke Partheiungen stattfinden in einem Wahlkörper durchgehends der Ersatzmann der nämlichen Parthei angehört, wie das Ausschußmitglied selbst. Allerdings muß ich gestehen, daß ich die Bemerkung „so weit als nothwendig“ in § 40 als im Widerspruch mit § 22 und mit der ganzen Intention des Antrages stehend I

erachte. „So weit als nothwendig“ paßt nach meinem Dafürhalten zu dem Anträge nicht, sondern es handelt sich darum, ob im Falle der Verhinderung eines Ausschußmannes der Ersatzmann einzuberufen oder nicht einzuberufen ist. Diejenigen Herren, welche glauben man soll den Ersatzmann nicht einberufen, müssen gegen die Anträge stimmen, die anderen, welche die Einberufung als praktisch ansehen, dafür stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, dann erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Martin Thurnher: Ich werde dem Herrn Dr. Waibel nicht auf das Gebiet der Politik folgen, sondern mich der größten Objektivität und möglichster Kürze befleißigen, weil das hohe Haus lange genug mit diesem § 22 hintangehalten wird.

Vorerst muß ich darauf Hinweisen, daß keine Unklarheit im Gesetzentwürfe besteht, in welcher Weise die Ersatzmänner heranzuziehen seien. Es handelt sich jetzt nur um den § 22 und wenn es sich Herausstellen sollte, daß die von Dr. Fetz im § 40 angeführten Worte überflüssig sein sollten, so können sie ja gestrichen werden, ich habe nichts dagegen. Es gibt hier keine Unklarheit darüber; die Ersatzmänner werden herangezogen für solche Ausschußmitglieder, die sich entschuldigen, an der Sitzung nicht theilnehmen zu können. Es können nur die Ersatzmänner aus dem gleichen Wahlkörper herangezogen werden, von welchem die Ausschußmitglieder fehlen. Es ist nicht möglich, daß eine Eigenmächtigkeit bezüglich der Einberufung Platzgreife, weil der Gesetz-Entwurf klar vorschreibt, in welcher Weise die Einberufung zu erfolgen hat.

Nun bezüglich der Einberufung der Ersatzmänner ist bereits vom Herrn Dr. Fetz darauf hingewiesen worden, daß zwar diesbezüglich verschieden vorgegangen worden sei, aber im Ganzen genommen seit der Einführung der Gemeinde-Ordnung doch immer der Usus bestanden habe, daß die Ersatzmänner in der Weise einberufen worden seien, wie wir sie nun durch das Gesetz regeln wollen. Ich weiß ganz bestimmt, daß Herr Dr. Waibel in Dornbirn diesbezüglich selbst in

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

67

der Auslegung des § 22 viermal gewechselt hat. Bis in die Mitte der 70 er Jahre wurde so vorgegangen, daß für den entschuldigten Ausschußmann ein Ersatzmann einberufen wurde, dann wurde eine Zeit lang davon abgegangen, dann wieder die frühere Praxis eingehalten und schließlich nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abermals davon abgegangen. Nun, nachdem durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes dieser in Vorarlberg bestandene und überall durchgeführte Usus aufgehört oder eigentlich seine rechtliche Grundlage verloren hat, so ist es Pflicht der Landesvertretung, wenn sie den Usus für richtig erkennt, dieses durch Gesetze festzustellen und vorzusorgen, daß künftig so vorgegangen werden müsse. Die Bemerkungen, die gemacht worden sind über die Städte mit eigenem Statute, die haben auf unsere kleinen Verhältnisse auf dem Lande keinen Bezug; die dortigen Vertreter wohnen näher beisammen, sie sind nicht so durch die

verschiedenen gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiten in Anspruch genommen, sie können die Zeit eher zur Theilnahme an den Sitzungen verwenden, was hier zu Lande nicht so der Fall ist.

Ich weiß keine Ursache, warum wir nicht auf die Vorschläge des Gemeinde- und Landesausschusses eingehen sollten, die Ersatzmänner, so weit als es nothwendig ist, so weit nämlich die Ausschußmänner fehlen, zu den Sitzungen heranzuziehen, es wird dadurch nicht nur der vielfachen Beschlußunfähigkeit vorgebeugt, sondern wie ich bereits früher bei der Generaldebatte zu erwähnen Gelegenheit hatte, werden dadurch die Ersatzmänner zu den Berathungen in Gemeindeangelegenheiten herangezogen und darin ausgebildet, und es liegt darin ein Mittel, um für künftige Zeiten ordentliche Kräfte zu bekommen und so die Geschäfte der Gemeinde zu fördern.

Also aus allen diesen vorgebrachten Gründen empfehle ich den Herren die Annahme des § 22, um den es sich hier handelt. Der § 40 kann, so weit es nothwendig ist, wenn er in Verhandlung kommt, der gewünschten Änderung unterzogen werden.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Nachdem kein Gegenantrag gestellt wird, so ersuche ich diejenigen Herren, welche mit § 22 einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. — Es ist die Majorität für denselben.

Ich bitte § 27 zu verlesen.

Martin Thurnher: (Verliest § 27.) Ich möchte an die Verlesung dieses Artikels anschließend nur bemerken, daß man wohl nicht auf eine Abänderung des § 27 eingegangen wäre, wenn nicht ohnedem einige andere Paragrafe zur Abänderung gekommen wären. Die Abänderung des § 27 bezweckt eine größere Klarstellung. In der ursprünglichen Regierungsvorlage war unter Punkt 7 nur aufgeführt: „die Sittlichkeitspolizei“; die Fassung, die der damalige Landtag annahm, war eine unglückliche. Es konnte in Folge Annahme des Zusatzes derselbe so ausgelegt werden, als ob die Sittlichkeitspolizei nur die Sperrstunde und die Überwachung der Schankgewerbe in sich begreife, und dieser Auffassung sollte entgegengetreten werden, und weil die anderen Paragrafe ohnehin zur Abänderung gelangen, so wurde auch beschlossen, diesen Paragrafen abzuändern, damit klar ausgesprochen werde, daß die Sittlichkeitspolizei im vollen Umfange von der Gemeinde gehandhabt werde. Weiteres wollte man durch die Abänderung des § 27 nicht bezwecken.

Dr. Waibel: Der Herr Vorredner hat angedeutet, daß die Abänderung des § 27 nicht dringend gewesen wäre. Ich stimme dem vollkommen bei, denn etwas Überflüssigeres ist dem

Landtage noch kaum vorgelegt worden, als wie die Abänderung dieses Paragrafen.

(Martin Thurnher ruft: Das ist nicht richtig.)
Denn was hier abgeändert werden soll, betrifft die Punkte 7 und 10. Im Punkte 10 heißt es: „die durch das Gesetz geregelte Einflußnahme u.s.w.“ Hier hat das Comite das Wort „geregelte“ eingeführt, anstatt der Worte „zu regelnde“. Diese Correctur war nicht nothwendig, denn nachdem diese Incongruenz schon 20 Jahre stehen geblieben ist, so hätte sie noch ein paar weitere Jahre bestehen können.

Was den andern Punkt 7 anbelangt, „die Sittlichkeitspolizei, insbesondere die Überwachung der Wirths- und Schankgewerbe und der Sperrstunde“, so finde ich nach meiner Praxis wohl keinen Grund, was da viel gewonnen wird, wenn man die Worte „dahin gehört“ durch das Wort i „insbesondere“ ersetzt. Wenn man die Worte * „dahin gehört“ stehen gelassen hätte, so wäre damit

68

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I.- Session der 7. Periode 1890.

auch nicht ausgeschlossen, anzunehmen, daß hier die ganze Sittlichkeits-Polizei und nicht etwa blos die Überwachung der Gast- und Schankgewerbe begriffen und vermeint seien. Nach diesen meinen Anschauungen muß ich natürlich gegen den vorliegenden § 27 stimmen, weil ich darin eine besondere Förderung des Gemeindewesens absolut nicht sehen kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? – Wenn dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte als geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe weiter nichts zu sagen, als nur zu wiederholen, daß der § 27 aus dem Grunde abgeändert wurde, damit nicht, wie nach dem Wortlaute dieses Paragrafen in der alten Gemeindeordnung ausgelegt werden konnte, die Gemeinde hinsichtlich der Sittlichkeitspolizei einen beschränkten Wirkungskreis habe; ich habe schon gesagt, daß § 27 nicht einen Hauptgrund der Gesetzesabänderung gebildet hat, aber nachdem man schon einmal in die Abänderung eingegangen ist, hat man es für gut erachtet, auch diese Abänderung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den § 27 in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. – Es

ist die Majorität.

Martin Thurnher: (Verliest § 40.)

Nachdem hervorgehoben worden ist, daß die Worte „so weit als nothwendig“ hier überflüssig seien, da schon im § 22 angedeutet werde, welche Ersatzmänner einzuberufen seien und wie viele, so habe ich nichts dagegen einzuwenden und beantrage, daß die Worte „so weit als nothwendig“ in diesen: Paragraphen gestrichen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Dr. Waibel.

Dr. Waibel: Ich will nun erklären, daß ich in Rücksicht auf die Ausführungen, die ich bei § 22 gemacht habe, auch gegen diesen Paragraphen

stimmen werde, obwohl er wesentlich mit dem Inhalte des alten Paragraphen übereinstimmt. Ich muß ausdrücklich betonen, daß ich nicht dafür bin, daß die Worte „so weit als nothwendig“ gestrichen werden, und zwar aus dem Grunde, weil es mir wünschenswerth wäre zu erfahren, wie man diese Nothwendigkeit definiren will, denn ich muß mir wenigstens vorstellen, daß man bei Einschaltung dieser Worte etwas gedacht haben muß, und daß man nicht bloß Tinte fließen ließ.
"Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall, sohin erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe hierzu nichts zu sagen, da ich bereits bei § 22 die nöthigen Aufklärungen gegeben habe.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.
Der Herr Berichterstatter hat beantragt, bei § 40 in Alinea 3 die Worte „so weit als nothwendig“ zu streichen. Ich werde daher den § 40 in der nunmehr geänderten Fassung zur Abstimmung bringen, und ersuche jene Herren, welche diesen § in der vom Herrn Berichterstatter beantragten Fassung, nämlich daß die Worte „so weit als nothwendig“ fallen gelassen werden, anzunehmen gedenken, sich von den Sitzen zu erheben.
— Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: (Verliest § 41.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich werde auch hier gegen diesen § 41 stimmen, weil er auf § 22 fußt, und weil ich auch dem § 40 nicht zustimmen konnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? – Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch zu sprechen?

Martin Thurnher: Nein.

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1899.

69

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem § 41 in seiner vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. – Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: (Verliest § 45.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? – Herr Dr. Waibel.

Dr. Waibel: Ich möchte hier nur eine stilistische Änderung beantragen. Es kommt hier in der letzten Zeile das Wort „Modus“ vor. Ich bin der Ansicht, daß man dieses Fremdwort durch das deutsche Wort „Vorgang“ ersetzen sollte, weil dieses Wort für Jedermann verständlicher ist, als wie das lateinische.

Landeshauptmann: Herr Dr. Waibel stellt den Antrag, daß statt dem Worte „Modus“ das Wort „Vorgang“ gesetzt werde.

Fink: Nach meiner Ansicht ist es nicht nothwendig, daß dieser §. dahin abgeändert werde, statt dem Worte „Modus“ das Wort „Vorgang“ einzufügen, denn das Wort „Modus“ ist bei uns so gang und gäbe, daß es jeder Bauer geschweige jeder Gemeindevorsteher versteht. Ich glaube man sollte diese Abänderung nicht vornehmen, ich werde wenigstens für die Fassung dieses §. stimmen, wie er vom Ausschusse beantragt ist.

Johann Thurnher: Wenn es sich um die Schaffung eines ganz neuen Gesetzes handeln würde, so könnte ich dem Anträge des Herrn Bürgermeisters von Dornbirn, hier ein deutsches Wort zu wählen, vollkommen beistimmen, nachdem es sich aber nur um die Abänderung eines Gesetzes handelt, in welchem ein solches Wort Aufnahme gefunden hat, so glaube ich, könnten wir füglich bei demselben stehen bleiben. Es ist, wie der Herr Abgeordnete Fink bemerkt hat, das Wort „Modus“ bei uns ein ganz bekanntes geworden, so daß es von jedem Arbeiter ausgesprochen wird, und warum soll man dieses Wort nicht auch in jeder Gemeindestube kennen und verstehen.

Dr. Marbel: Ich will nur noch bemerken, daß man es in jeder gesetzgebenden Körperschaft für angemessen erachtet, auch sprachlich ein gutes Exempel zu geben, auch wenn es sich nur um eine Kleinigkeit handelt.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht – so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe nichts mehr zu bemerken. Ich überlasse es dem hohen Hause hinsichtlich der beantragten Änderung nach seinem Ermessen vorzugehen.

Landeshauptmann: Ich werde nun die Abstimmung über den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Waibel einleiten. Derselbe beantragt, in der dritten Alinea statt dem Fremdworte „Modus“ das Wort „Vorgang“ zu setzen. Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Anträge einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. – Es ist die Minorität.

Ich bringe nun den Antrag wie ihn der Berichterstatter vorgetragen hat, nämlich den §. 45 so wie er uns vorliegt zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. -- Er ist angenommen.

Martin Thurnher: (Verliest §. 90.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen §. die Debatte.

Dr. Waibel: Ich zweifle nicht daran, daß jene Herren, welche bei der ersten Berathung dieser Gesetzesbestimmung dagegen waren, auch heute mit mir dagegen stimmen. Es wird hier statuirt „Der Landes-Ausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. belegen, welche in den Localarmenfond zu fließen haben.“

Bei der letztjährigen Verhandlung ist sogar die horrende Ziffer von 200 fl. als Strafausmaß

70

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

eingesetzt worden. Es ist schon damals Herr Abgeordneter Beck, der bei der Sitzung anwesend war – Herr Dr. Fetz war, so viel mir erinnerlich, nicht anwesend – gegen diese Crudelität

aufgetreten und die Herren Vorsteher Wirth und Troy haben ihn dabei unterstützt, weil es gegen ihre Gesinnung war, den Gemeindevorstehern, die Kreuz und Leiden der Gemeinde zu tragen haben, so impertinente Strafen, wie die von 200 st., anzudrohen. Es ist dies um so unerträglicher, als gegen eine solche Verfügung absolut kein Rechtsweg mehr offen ist. Es gibt keine Instanz bei welcher man sich gegen eine solche Verfügung schützen kann. Ich war selbst in einem solchen Falle, und d. h. mit mir mein Stellvertreter in Dornbirn, gegen eine solche Verfügung zum Verwaltungsgerichtshof zu gehen, und ich habe mich dabei überzeugen können, daß der Verwaltungsgerichtshof eine Kompetenz von sich abgelehnt hat, es steht also einem Vorsteher gegen eine solche Mißhandlung (Ruse: oho! oho!) kein Rechtsschutz mehr offen. Ich spreche das Wort „Mißhandlung“ aus, weil ich selbst in der Lage war eine solche Ungerechtigkeit zusammen mit meinem Amts-Collegen erfahren zu müßen. Der Grund warum der Landesausschuß, oder der Landtag über Anregung des Landes-Ausschußes eine Strafsumme von 200 fl. festzusetzen versuchte, beruht auf einem Falle der beim Landes-Ausschuße etwas unangenehm war; diese Bestrafung erfolgte, nach den Schilderungen, die an die Wichtigkeit gelangten, trotzdem, daß der betreffende Gemeindevorsteher, im Einvernehmen mit dem Landeshauptmanne vorgegangen war. Dem ungeachtet aber hat er die Strafe leisten müssen. Wäre ihm ein Rechtsweg offen gestanden, so würde er gerechtfertigt worden sein, d. h. es wäre ihm diese Buße abgenommen worden.

Meine Herren! Wenn ein Gemeindevorsteher wirklich seine Pflicht vernachlässigt, so hat es gar keinen Werth demselben eine Buße von 20, 50 oder 100 fl. aufzuerlegen. Wird er dadurch gebessert? – gar nicht. (Rufe: Aber er soll gebessert werden!) Denn Jeder der noch eine Empfindung hat, und das hat jeder Vorsteher, der wird sein Amt niederlegen, und wenn er das nicht thut, so steht dem Landesausschuße das Mittel offen, ihn vom Amte zu entfernen. Und das ist das einzig Richtige. Wenn ein Gemeindevorsteher

seinen Platz nicht richtig ausfüllt, seine Pflicht vernachlässigt, oder seinem Amte nicht gewachsen ist, so ist es am besten, daß man ihn von seinem Amte entfernt. Diese kleine Strafe von 20 fl. die bis auf 100 fl. zu steigern ist, das ist eine unnütze Chicane gegenüber den Gemeindevorstehern. Und die Herren müssen sich auch vergegenwärtigen, wenn Sie es auch nicht gerne hören, daß wir in einer Zeit leben, wo die politischen Partheien gegeneinander aufgebracht sind, und sich scharf in's Auge schauen. Meine Herren, ich kenne Gemeindevorsteher die mit der Zusammensetzung

des Landesausschusses nicht immer einverstanden sind; sie wollen Mitglieder in dieser Körperschaft die eine Unbefangenheit besitzen und denen sie ihr volles Zutrauen schenken können. Gerade zum Schutze dieser Herren möchte ich das Gesetz, wie es vorliegt, nicht zur Annahme empfehlen.

Die Gemeindevorsteher besorgen sehr wichtige Geschäfte sowohl im Auftrage des Landesausschusses wie der Staatsbehörden; behandeln Sie diese Herren nicht in der Weise, daß Sie so crudele Strafbestimmungen statuieren. Solche Strafen sind nicht gerechtfertigt, und ich empfehle Ihnen daher die Ablehnung des §. 90.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Fink: Mir kommt der geehrte Herr Vorredner sehr inconsequent vor, denn er hat noch beim letzten Paragraphen gesagt, man möchte sich in solchen Körperschaften, wie es der hohe Landtag ist, in sprachlicher Hinsicht schönerer Ausdrücke bedienen, und gleich darauf redet er von „Mißhandlung“ der Gemeindevorsteher durch den Landesausschuß, von „Gesetzeskalfakterei“, von „Impertinenz“

2C.; diese Ausdrücke gehören nach meiner Ansicht auch nicht mehr zu den schönen sprachlichen Ausdrücken. Ich muß gestehen — ich bin nämlich zum ersten Male in diesem hohen Hause, — daß ich mir denke, wenn man sich einer derartigen Sprache bedienen darf, so kann ein Bauer auch noch den Muth haben, hier ein Wort mitzureden, demnach ist es nicht so gefährlich, was für Worte und Ausdrücke man da gebraucht.

Bezüglich desjenigen, was zur Sache gehört, kann ich mir nicht recht erklären, warum es eine große Mißhandlung sein soll, wenn der

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1899.

71

Landesausschuß einem Gemeindevorsteher, der z. B. die Rechnungen nicht legt, die Gemeindevoranschläge viel zu spät einsendet etc, eine kleinere oder größere Ordnungsbuße auferlegt, denn wenn sich ein Vorsteher über eine solche Ordnungsbuße gar zu sehr beleidigt fühlt, so kann er ja sein Amt aus freien Stücken niederlegen, dadurch wird ihm die weitestgehende Mißhandlung — wenn ich mich eines solchen Ausdrucks auch bedienen darf — Seitens des Landesausschusses erspart, es kann dem Letzteren gewiß auch recht lieb sein, eine derartige Procedur nicht vornehmen zu müssen.

Nägele: Ich habe im vorigen Jahre nicht nur für eine Strafsumme von 200 fl. gestimmt, sondern auch dafür gesprochen. Es kommt mir vor, daß wenn sich ein Vorsteher gegen eine

Strafe von 100 fl. wehren muß, er sich auch nicht recht sicher fühlt in diesem oder jenem Punkte. Es ist allerdings richtig, daß, wenn einer nicht gerade ein studirter Mann ist, sondern ein einfacher Bauer ist, es ihm passiren kann, daß er sich in irgend einem Falle übersieht; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß sich wirklich ein strafbarer Fall constatirt, so daß der Landes-Ausschuß oder die politische Behörde strenge vorzugehen gezwungen ist; wenn sich der betreffende Vorsteher aber beim Landes-Ausschusse vertheidigen kann, daß er sich nur übersehen habe, so kann er auch mit einer ganz geringen Strafe davonkommen. Ich werde also für ein Strafausmaß bis zu 100 fl. stimmen.

Dr. Beck: Ich habe mich bereits in der letztjährigen Session gegen diese Bestimmung, daß nämlich der Landes-Ausschuß befugt sein soll, ein Strafausmaß bis zu 200 fl. zu verhängen, ausgesprochen.

Diese meine Ansicht habe ich auch heute noch. Die Regierung ist wohl bis auf 100 fl. herabgegangen; ich finde aber, daß auch 100 fl. noch zu viel sind, und ich bin, wie ich mich auch im letzten Jahre geäußert habe, nicht damit einverstanden, daß an dieser Stelle ein solcher Strafparagraf berathen und beschlossen werde. Nach meiner Ansicht soll der Landtag eines so kleinen Ländchens, der weniger Mitglieder zählt als manche Gemeindevertretung, und ebenso der Landes-Ausschuß, eine populäre und volksfreundliche Körperschaft sein.

Wie ich mich bereits im vorigen Jahre ausgesprochen habe, so halte ich es auch jetzt nicht für nothwendig, daß derlei Strafen dem Landes-Ausschusse zur Verfügung stehen müssen; denn welche Vergehen können die Gemeindevorsteher anstellen? In der Regel geschieht der Fehler aus Bequemlichkeit oder Unbehilflichkeit; ich glaube, meistens ist es weniger Nachlässigkeit als vielmehr Mißverständniß, und gewiß nicht böser Wille, wenn irgend eine Unterlassung vorkommt. Ich stelle mich da auf den Standpunkt, wie ein lateinischer Spruch sagt:

„ Quilibet habetur bonus, Sonec probetur malus. “
„Jeder gilt als Ehrenmann bis er sich als schlecht erweist.“

Gerade bei so kleinen Verhältnissen, wie sie bei uns sind, ist der Landes-Ausschuß vielmehr berufen, aufklärend und belehrend auf die Gemeindevertretungen einzuwirken; er wird es auch thun und hat es gethan; so große Strafen sind nie nothwendig. Es sind derartige Maßregeln jedenfalls nur geeignet, bei der betreffenden Persönlichkeit, besonders bei einem Vorsteher, der kaum in der Lage ist, ein solches Pönale zu zahlen, eine gehässige

Stimmung zu erzeugen. Ich halte es deshalb wirklich im Interesse des Landtages und des Landes-Ausschusses, daß von solchen harten Strafmaßregeln abgesehen werde; ich kann mich darum für diesen § 90 nicht erwärmen und werde gegen denselben stimmen.

Joh. Thurnher: Ich muß meinem unmittelbaren Herrn Vorredner gegenüber einige Bemerkungen machen. Er Hai gemeint, daß der Landtag, der nur aus 21 Mitgliedern, also aus einer kleineren Anzahl von Personen besteht, wie manche Gemeindevertretung, sich nicht mit Strafbestimmungen befassen sollte. Ja da möchte ich doch die Frage stellen, wer soll den § 90, der im Landesgesetze steht und der in der Regierungsvorlage steht, wer soll den berathen? sollen ihn nur große Landtage berathen und sollen für ein kleines Land keine Strafbestimmungen hinein kommen? Das ist kein Grund, daß wir nicht in die Berathung dieses Paragraphen eintreten.

In einem anderen Punkte stimme ich ihm vollkommen bei, daß der Landes-Ausschuß mehr aufklärend und belehrend als wie strafend eintrete; nun das ist in der langen Reihe von Jahren, seit welchen ich die Ehre habe Mitglied des Landes-

72

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Ausschusses zu sein, immer geschehen. Es kommen viele Anfragen aus den Gemeindestuben über Angelegenheiten, in denen der Landes-Ausschuß nicht berufen wäre, eine Belehrung zu ertheilen, wo er nur antworten könnte, es solle darüber im Gemeindeausschuß Beschluß gefaßt werden, und wenn darüber Beschwerden kommen, soll man sie dem Landes-Ausschuß vorlegen. Aber in der Regel geht der Landes-Ausschuß auf solche Anfragen ein und gibt die entsprechenden Aufklärungen, insoweit er sich dadurch nicht vergibt, bei einer etwaigen spätern Entscheidung unabhängig da zu stehen. Ich habe auch in früherer Debatte, wo dieser Paragraf auf der Tagesordnung gestanden hat, gesagt, daß der Landes-Ausschuß gar nicht so straf lustig ist, als sich Minorität vorstellt; aber ein Mittel muß er in der Hand haben, wenn Gemeindevorsteher seinen Weisungen entgegen etwas Anderes durchführen, oder wenn eine auffällige und strafhaltige Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten vorliegt. Das ist dann eine Strafe von ganz geringem Ausmaße für den betreffenden Vorsteher, eigentlich so gut wie nichts. Es kann sich ja der Fall geben, daß er lieber eine Strafe von 20 fl. zahlt, als die ihm aufgetragene Arbeit auszuführen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz hat das Wort.

Dr. Fetz: Ich habe vorhin gesagt, daß ich gegen die Bestimmungen des § 90 und theilweise auch § 96 bin. In der weitaus größeren Mehrzahl der Kronländer begnügt man sich mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl., nur ganz ausnahmsweise sind höhere Strafen normirt. Es hat fast den Anschein, ob wir Strafbestimmungen und Androhungen, wie Herr Thurnher ausführte, nöthig hätten, damit die Vorsteher ordnungsmäßig vorgehen; nun das könnte man nur dann für nöthig halten, wenn man im Laufe der Jahre, in denen die Gemeinde-Ordnung besteht, derartige Erfahrungen gemacht hätte. Es mögen Nachlässigkeiten wie anderwärts vorgekommen sein, aber sie werden kaum so arg gewesen sein, daß sich das Bedürfniß herausgestellt hätte, den Strafbetrag von 20 fl. gleich auf das 5 fache zu erhöhen, das sollte doch nur dann geschehen, wenn sich wirklich ein Bedürfniß hiezu herausgestellt hätte. Ich

glaube also, man sollte derartige Straferhöhungen nicht vornehmen, so lange kein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Es kommt da auch der weitere Umstand hinzu, daß, wie bereits von einem andern Herrn Vorredner angedeutet wurde, derartige Straferkenntnisse inappellabel sind, sie beruhen auf dem Ermessen des Landes-Ausschusses und entziehen sich deshalb der Beurtheilung des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierin keine Competenz. Wenn 20 fl. Strafe nicht ausreichen sollten, bei einem Vergehen des einen oder andern Vorstehers, dann ist es naheliegend, daß man einen solchen Vorsteher absetzt (Rufe: sehr richtig.)

und daß man ihm sagt: Sie sind nicht würdig, eine solche Ehrenstelle zu bekleiden, und dazu ist im Absätze 2 des § 90 ein Mittel geschaffen.

Dr. Waibel: Ich möchte dem nur noch beifügen, was von anderer Seite noch nicht geschehen ist, daß für ein so großes Strafausmaß, besonders für Gemeindevorsteher auf dem Lande, absolut keine Gründe vorliegen, es schaut das doch nur so aus, als ob man es auf gewisse Persönlichkeiten damit abgesehen hätte, und dieses glaube ich, sollten wir von uns ferne halten und deshalb glaube ich, daß wir diesen Paragraphen ganz fallen lassen sollten, wir sollten uns mit der alten Bestimmung begnügen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? – Dann erkläre ich die Debatte über diesen §. für geschlossen. Herr Berichterstatter?

Martin Thurnher: Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Waibel muß ich nur noch darauf Hinweisen, daß der Landes-Ausschuß, wenigstens, so lange ich als Ersatzmann die Ehre gehabt habe

den Verhandlungen desselben beizuwohnen, immer nach Recht und Gerechtigkeit vorgegangen ist.

(Dr. Waibel ruft: Nach seiner Ansicht.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Martin Thurnher: (fortfahrend) Er ist im Gegentheil immer zu großer Milde geneigt gewesen. Man hat, bevor gestraft wurde, immer 2, 3, 4, 5 ja 6 malige Ermahnungen ergehen lassen,

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

73

man hat ersucht die Mängel und Gebrechen gutzumachen, und erst wenn auf diese wiederholten Ermahnungen hin dies nicht geschehen, ist man zur Strafe geschritten. Eine Ausnahme bezüglich vorausgegangener Mahnung dürfte bezüglich jenes Strafsalles stattgefunden haben, den der Herr Vorredner erwähnt und der ihn selbst betroffen hat. Damit nun der Verdacht nicht auf dem Landes-Ausschusse laste, als ob ihm Unrecht geschehen, so muß ich – obwohl es nicht in erster Reihe meine Aufgabe wäre – hier eine Bemerkung machen, da ich in jener Sitzung anwesend war. Es handelte sich damals um eine Beschwerde gegen einen Gemeindeausschuß-Beschluß von Dornbirn in Steuerrathswahlangelegenheiten, in welchen der Herr Landeshauptmann der Gemeindevorsteherung in Dornbirn den Auftrag gegeben hatte, ihre Rückäußerung zu diesem Steuerrecurse zu geben. Der Herr Bürgermeister von Dornbirn hielt es aber nicht für angemessen, diesem Auftrage des Herrn Landeshauptmannes nachzukommen, und deshalb beantragte der Referent des Landesausschusses, und dies war der Herr Landeshauptmann Graf Belrupt selbst, der Gemeindevorsteherung in Dornbirn, wegen Nichtbefolgung des erhaltenen Auftrages, einen Verweis zu ertheilen. Diesem vom Herrn Grafen Belrupt gestellten Anträge stimmten alle anderen Landes-Ausschußmitglieder bei und zwar auch der Gesinnungsgenosse des Vorredners Herr Dr. Beck.

Damit die Herren wissen, aus welchen Gründen im vorigen Jahre die Erhöhung der bezüglichen Strafen beschlossen wurde, möchte ich gerade die Begründung verlesen, die der Landesaus-schuß damals mit dem Gesetzentwürfe vorlegte; sie lautet:

„Es hat sich mehrfach gezeigt, daß die zu Gebote stehenden Mittel, widerspenstige Gemeindevorsteherungen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten, viel zu schwach und gering sind im Verhältnisse zu den so hochwichtigen Aufgaben

der Gemeindevorstellungen und dem unberechenbaren Schaden, der aus der pflichtwidrigen, mitunter ungesetzlichen Amtsgewalt von Gemeindevorstellungen für Gemeinde und Staat entsteht.

Ein Strafbetrag im Höchstmaß von nur 20 fl. bei Nichterfüllung von Pflichten in Angelegenheiten, bei denen es sich nur zu oft um Wohl oder Wehe von ganzen Gemeinden handelt, ist geradezu eine Ermunterung für saumselige nachlässige oder gar pflichtvergessene Vorsteher, die Aufträge und Weisungen der autonomen und politischen Behörde zu ignorieren und die Gemeindeverwaltung unwirtschaftlich und unordentlich zu führen.

Es empfiehlt sich daher die Erhöhung des Maximal-Strafbetrages von 20 fl. auf 200 fl. und wird daher die dahinzielende Abänderung der §§. 90 und 96 G.-O. in Antrag gebracht."

Nun daß solche Fälle vorliegen ist bekannt, es ist der vom Herrn Dr. Waibel angeführte nicht der erste Fall, daß man mit aller Strenge gegen einen Vorsteher vorgehen mußte oder hätte vorgehen sollen, wenn er die an ihn ergangenen Weisungen nicht ausführte. Es sind Fälle vorhanden, wo es für die Betreffenden selbst sehr gut gewesen wäre, wenn man mit viel größerer Strenge vorgegangen wäre, wenn man größere Strafen verfügt hätte. Also wie gesagt, man hat nicht zu befürchten, daß der Landesausschuß von den ihm eingeräumten Befugnissen einen größeren Gebrauch macht, als unbedingt nothwendig ist, er ist bisher nach Recht und Gerechtigkeit vorgegangen, und wird dieses nach meiner Überzeugung stets thun. Wenn nun Herr Dr. Beck meint, es sei ein solches Strafausmaß nicht nothwendig, so kann ich dem nur beifügen, daß, wenn dem wirklich so wäre, was ich aber in Abrede stelle, diese Bestimmung gewiß auch nicht schaden wird.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche mit der Fassung des §. 90, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, einverstanden sind sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. — Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: (Verliest §. 96.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Nachdem der Gemeindevorstellung von Dornbirn gegen die Verfügung des Landes-Ausschusses keine weitere Instanz offen stand, so muß es mir gestattet sein, gegen die Ausführungen des Herrn Vorredners noch einige Bemerkungen zu machen.

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Es war nicht meine Person, welche den betreffenden Act ausgeführt und unterfertigt hatte, denn demselben war die Signatur meines Stellvertreters beigelegt. Es ist nicht richtig, daß man angewiesen worden wäre, sich zu äußern, sondern man hat mit aller Höflichkeit das Protokoll der betreffenden Sitzung vorgelegt, und sich erlaubt zu bemerken, daß der Wortlaut deß §. 93 der Gemeinde-Ordnung eclatant dahin laute, daß diese Angelegenheit nicht vor den Landesausschuß, sondern vor die Bezirksbehörde gehören dürfte. Die Gemeindevorsteherung hat geglaubt dies bei Vorlage des Aktes sich auszusprechen zu dürfen.

Die Gemeindevorsteherung von Dornbirn, wenigstens so lange ich im Amte bin, hat stets ihre Pflicht vor Augen gehabt u. z. sowohl gegenüber dem Landesausschusse als gegenüber den Staatsbehörden, und ich glaube nicht, daß wenigstens solange ich das Amt der Gemeinde führe, ein Fall nachgewiesen werden könnte, wo ich mir eine Nachlässigkeit hätte zu Schulden kommen lassen, oder überhaupt einer Unhöflichkeit geziehen werden könnte. Ich muß das vollkommen in Abrede stellen. Wenn der Landes-Ausschuß im gegebenen Falle der Meinung war, die Gemeindevorsteherung habe nicht correct gehandelt, so hätte es ihm nicht viel zu thun gegeben und hätte weniger Mühe gehabt, wenn er den Bürgermeister zu sich berufen hätte, und sich in der Sache persönlich mit ihm Einvernehmen gesetzt hätte, dann würde man sehr rasch einig geworden sein, allein das hat man ganz unterlassen, und hat gleich das erste Mal auf die Gemeindevorsteherung losgehauen. Wenn man so lange im öffentlichen Dienst gestanden hat, und wenn man glaubt treu und ehrlich seine Pflicht erfüllt zu haben, so empfindet man einen solchen Akt sehr tief, und man vergißt es den Herren nicht, die ihn ausgeführt haben, denn es war dies nicht nothwendig.

Ich komme nun zum Gegenstande selbst, nämlich zum § 96. Da heißt es:

„Die politische Bezirksbehörde.....

in den Localarmenfond zu fließen.“

Da bin ich der gleichen Ansicht, daß auch hier das Strafausmaß ein zu hohes ist. Aber ich bin noch einer anderen Ansicht. Ich kann gar nicht begreifen, wie der Landes-Ausschuß dahin kommt, uns einen solchen Vorschlag zu machen. Die Frage ist die, hat die politische Behörde dazu

aufgefordert, das Strafausmaß zu erhöhen, hat die politische Behörde das Bedürfniß empfunden,

das Strafausmaß zu erhöhen? Ich zweifle daran, wenigstens aus dem Berichte ist nichts zu entnehmen, daß etwas derartiges vorgekommen wäre. Ich habe auch noch aus einem ganz anderen Grunde gegen dieses Strafausmaß zu sprechen. Der § 28 der Gemeinde-Ordnung lautet wie folgt: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“

Dieser Paragraph ist im Jahre 1862 gemacht worden. Bis heute ist noch keine Silbe davon erfüllt worden, er wird einfach ausgelegt, ohne daß eine Norm vorhanden wäre, was den Gemeinden alles übertragen ist, aber es sind das eine große Anzahl von Agenden, ich meine da besonders die Steuerangelegenheiten; von denen sind nicht einzelne so beschaffen, daß die Gemeinden einfach ihre Mitwirkung versagen konnten, und es sind keine Instanzen vorhanden, welche es vermöchten, die Gemeindevorsteher für eine allenfällige Weigerung zu bestrafen. Es sind diese Fragen auch im Verwaltungsgerichtshofe erörtert worden, imd die Verhandlungen haben gezeigt, daß hierin ein Mangel besteht. Es ist dieser Mangel auch im Reichsrathe wiederholt zur Sprache gebracht worden, damit die Regierung in dieser Angelegenheit Ordnung schaffe, damit die Gemeindevorsteher wissen, was sie für die Staatsbehörde zu schaffen haben. Es graut einem vor dem Anwachsen des übertragenen Wirkungskreises; es ist dies nicht nur hierzulande der Fall, ich habe solche Klagen in Wien schon öfters aussprechen hören; das ist gar nichts Neues, die Arbeiten mehren sich immer mehr, ich habe diese Erfahrung in meinem Amte zur Genüge gemacht; in meiner Kanzlei hat mehr als ein Beamter mit solchen Arbeiten vollauf zu thun, und ebenso ist es mit den Gemeindedienern. Ich habe drei Diener im Amte, von diesen haben zwei die ganze Zeit zu laufen mit Agenden, die nur in den übertragenen Wirkungskreis gehören. Nun, meine Herren, bin ich überzeugt, daß die Gemeindevorsteher in Stadt und Land diese Arbeiten, die ihnen vom Staate übertragen werden, gewiß mit gutem Willen vollziehen, und ich glaube, daß von Seite der staatlichen Behörden

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

75

die Klagen nicht so groß sein können, und ich kann darum nicht begreifen, daß die politischen Behörden den Wunsch gehabt hätten, dieses Strafausmaß von 20 fl. auf 100 fl. oder gar wie im vorigen Jahre auf 200 fl. zu erhöhen, das glaube ich nicht, und aus diesem Grunde muß ich mich mit Bestimmtheit gegen diesen § 96 auflehnen,

und beantrage die Abweisung desselben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Johann Thurnher.

Joh. Thurnher: Der Herr Vorredner hat im Eingänge seiner Auseinandersetzungen hervorgehoben, daß er sich einer besonderen Höflichkeit gegen den Landes-Ausschuß und gegenüber den Staatsbehörden befleißige. Nun erinnere ich mich — ich will von diesem Falle absehen, der da ihn so empfindlich getroffen hat, und ich kann über denselben auch nicht urtheilen, weil ich der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen konnte — ich erinnere mich an einen Aufsatz im Gemeindeblatte, wo man unter seiner Patronanz den Landes-Ausschuß als Kohler & Comp. hingestellt hat, und das kann ich mir nicht als eine besondere höfliche Behandlung des Landes-Ausschusses vorstellen.

(Dr. Waibel ruft: Nachdem er es provocirt hatte.)

Regierungsvertreter: Ich muß mir nur eine kurze Bemerkung erlauben.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel wurde betont, daß der § 28 folgenden Wortlaut habe: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“ Es ist dies vollkommen richtig.

§ 56 sagt jedoch auch: „Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.“

Nun ist in jedem Gesetze gewöhnlich angeführt, wie und durch welche Organe diese Gesetzesbestimmungen auszuführen sind, und da werden Sie oft sehen, daß die politischen Bezirksbehörden da-

mit betraut sind; daß dieselben alle diese Bestimmungen nicht selbst durchführen können, ist begreiflich, daher werden eben die Gemeindevorsteher in Anspruch genommen, die ja die Verpflichtung haben, die politischen Behörden in der Durchführung der Gesetze zu unterstützen. Ich glaube auch nicht, daß es möglich wäre, daß ein Gemeindevorsteher sich dagegen wehren könnte, Geschäfte, welche ihm die politische Behörde aufgetragen hat, zu besorgen. Ich kann den Herren Gemeindevorstehern auch das Zeugniß geben, daß sie die an sie ergehenden Aufträge genau und pünktlich

besorgen und mir ist wenigstens ein Fall nicht vorgekommen, wo die Verhängung einer hohen Strafe nothwendig gewesen wäre, im Gegentheil, ich kann den Herren Vorstehern nur das Zeugniß geben, daß sie diese ihre Pflichten getreulich erfüllen. (Rufe: Bravo!)

Ich mutz das um so mehr betonen, weil sie es mit sehr wichtigen, mitunter auch verwickelten Angelegenheiten zu thun haben.

Nun nach den Ausführungen des Herrn Vorredners könnte man meinen, daß gar keine Strafen nothwendig wären; dieser Ansicht bin ich nicht, eine Ordnungsbuße glaube ich, ist nothwendig, eine solche war von jeher festgesetzt, und sie muß auch jetzt noch aufrecht erhalten werden. Ich bin überzeugt, daß eine absichtliche Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit nicht vorkommt, aber es kommen Vergeßlichkeiten und Nachlässigkeiten vor, und da die politischen Behörden vielfach verpflichtet sind, Berichte zu erstatten oder Ausweise zu liefern, welche an einen bestimmten Vorlagetermin gebunden sind und die sie nur durch die Gemeindevorstellungen erhalten können, so ist es nothwendendig, daß man säumigen Gemeindevorstehern mit Ordnungsstrafen drohen kann.

Ich bin vom Standpunkte als Regierungsvertreter übrigens auch nicht dagegen, wenn die Strafe auch unter 100 fl. herabgesetzt wird oder wenn der Betrag der gleiche bleibt, wie er früher im Gesetze bestimmt war; die Höhe desselben erscheint mir mehr irrelevant, nur dürfte der Strafbetrag nicht zu einem so minimalen herab sinken, daß dessen Verhängung auf die Gemeindevorsteher ohne Wirkung bliebe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall; ich erkläre

76

VI. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

somit die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe die Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreterers mit großem Interesse angehört. Ich bin aber doch der Ansicht, daß §. 96 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen werden sollte, damit nicht durch eine Ungleichartigkeit des Strafausmaßes zwischen §. 90 und §. 96 allenfalls die allh. Sanktion verweigert würde. Es sind mit der Regierung die nöthigen Verhandlungen eingeleitet worden und die Regierung hat die Zustimmung zu diesen Abänderungen gegeben und deshalb würde ich anrathen man sollte bei dem Anträge

des Ausschusses bleiben.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den §. 96 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. – Er ist angenommen.

Martin Thurnher; (Verliest Artikel I.)

Landeshauptmann: Erfolgt eine Bemerkung über diesen Artikel? – Dann nehme ich an, daß derselbe angenommen ist.

Martin Thurnher: (Verliest Artikel II.)

Landeshauptmann: – Keine Bemerkung betrachte ich als Zustimmung.

Martin Thurnher: (Verliest Artikel III.)

Landeshauptmann: – Artikel III ist angenommen.

Martin Thurnher: (Verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird eine Bemerkung gemacht? – Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich den Titel und Eingang des Gesetzes ebenfalls als angenommen.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung beantragt. Wünscht Jemand das Wort?

Es ist nicht der Fall, sohin bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem vorgelesenen Gesetze in dritter Lesung ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. – Es ist die Majorität. Hiemit hätten wir diesen Gegenstand erledigt und damit auch die heutige Tagesordnung. Die nächste Sitzung wird am Samstag den 25. Oktober 9 Uhr Vormittags stattfinden mit nachstehender Tages-Ordnung:

1. Petition mehrerer Wirthe in Vorarlberg in betreff gleichmäßiger Behandlung der Wirthschafts-Concessionen.
2. Bericht des Landes-Ausschusses über die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 19. Oktober v. Js., betreffend die Regelung der Ortspolizei
3. Bericht des Gemeindeausschusses über die Gesuche des Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren um Abänderung der Feuerpolizei- und

Feuerwehrordnung.

4. Bericht des Gemeindevausschusses über den
Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 2 Uhr Nachmittags.)

Vorarlberger Landtag.

6. Sitzung
am 22. Oktober 1890,

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomburg.

Gegenwärtig: 19 Abgeordnete. Abwesend: Herr Bösch.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltercyrath Graf Clemens St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß dasselbe genehm ist.

Nach einem mir zugekommenen Telegramme des Herrn Abgeordneten Bösch läßt die Aeußerung Seiner Majestät und Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten die Deputation auf guten Erfolg ihrer Mission hoffen, was wir natürlich mit größter Freude zur Kenntniß nehmen.

Es ist mir ein selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Weibel übergeben worden, den ich zu verlesen bitte.

(Sekretär liest Beilage XII.)

Ich werde diesen Antrag nach § 24 der Geschäftsordnung in Druck legen und behufs formeller Behandlung auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der selbstständige Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beck und Genossen betreffend die Remunerirung der Lehrer von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen.

Ich erwarte aus der Mitte des h. Landtages einen Antrag über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes.

Reisch: Dieser Gegenstand dürfte am füglichsten dem bereits bestehenden volkswirthschaftlichen

Ausschüsse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen werden; ich beantrage daher die Zuweisung an diesen Ausschuß.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Reisch beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Wünscht Jemand das Wort? —

Es ist dies nicht der Fall, ich nehme daher an, daß das hohe Haus mit dem Antrage einverstanden ist und es wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen.

Der zweite Gegenstand ist der selbstständige Antrag der Herren Abgeordneten Welte und Genossen betreffend Maßregeln zum Schutze der Felder vor Vögel- und Wildschäden. Ich erwarte auch hierüber einen Antrag über die formelle Behandlung.

Welte: Ich beantrage diesen Gegenstand dem Gemeindeausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeindeausschuß beantragt. Erfolgt gegen diesen Antrag eine Einwendung? — Wenn nicht, so nehme ich die Zustimmung der hohen Versammlung an, und ich werde diesen Gegenstand dem Gemeindeausschüsse überweisen.

Der dritte Gegenstand ist die Wahl des Landesauschusses im Sinne des § 12 der Landes-Ordnung.

Der § 12 der Landes-Ordnung enthält über den Wahlmodus folgende Bestimmungen: (liest): „Ein Mitglied des Landesauschusses wird durch die von der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählten Abgeordneten und ein Mitglied durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Das dritte und vierte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Per-

sonen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.“

Der § 13 handelt von der Wahl der Ersatzmänner und bestimmt Folgendes (liest): „Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphen ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.“

Ich werde also zunächst zur Wahl des Landesauschusses aus der Curie der Städte, der Handels- und Gewerbekammer und des Marktes Dornbirn schreiten und ersuche die Herren Abgeordneten dieser Gruppe zunächst das Mitglied für den Landesauschuß zu wählen.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Dekan Berchtold und Reisch gefälligst das Scrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Reisch: 6 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Berchtold: Das Ergebnis der Wahl ist folgendes: Herr Dr. Beck hat 5 und Herr Wolf 1 Stimme erhalten.

Landeshauptmann: Es ist daher Herr Dr. Beck als Mitglied des Landesauschusses gewählt.

Nun kommen wir zur Wahl des Mitgliedes aus der Gruppe der Landgemeinden und ersuche ich die Herren Abgeordneten der Landgemeinden ihre Stimmzettel auf ein Mitglied abzugeben.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Dr. Beck und Johannes Thurnher gefälligst das Scrutinium vorzunehmen.

Johannes Thurnher: 13 Stimmzettel wurden abgegeben:

Dr. Beck: Von den abgegebenen Stimmen erhielt Herr Johannes Thurnher 13 und Herr Fink 1.

Landeshauptmann: Es ist somit Herr Johannes Thurnher als Ausschußmitglied für die Kurie der Landgemeinden gewählt.

Nun kommt die Wahl von zwei Ausschußmitgliedern, welche durch das ganze Haus zu wählen sind, wollen daher die Herren zwei Namen schreiben.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Dr. Feß und Dr. Waibel gefälligst das Scrutinium vorzunehmen.

(Geschicht.)

Dr. Waibel: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Dr. Feß: Von den abgegebenen Stimmen sind 16 auf Herrn Reich und 15 auf Herrn Martin Thurnher gefallen.

Landeshauptmann: Es sind somit die Herren Reich und Martin Thurnher als Mitglieder des Landesauschusses aus dem ganzen Hause gewählt.

Nun kommen wir zur Wahl der Ersatzmänner und ich ersuche die Wahl wieder in derselben Reihenfolge vorzunehmen; also zunächst die Herren Abgeordneten der Städtegruppe den Ersatzmann in den Landesauschuß zu wählen.

(Wahlakt.)

Ich bitte die Herren Abgeordneten Martin Thurnher und Fritz gefälligst das Scrutinium vorzunehmen.

(Geschicht.)

Fritz: Es wurden 6 Stimmzettel abgegeben.

Martin Thurnher: Von den abgegebenen Stimmen erhielten die Herren Dr. Waibel 3 und Dr. Feß 2, ein Stimmzettel ist leer.

Landeshauptmann: Es ist also die absolute Majorität nicht erreicht, weil 6 Stimmzettel abgegeben worden sind, ich ersuche daher nochmals zur Wahl zu schreiten.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Nägele und Welte gefälligst das Scrutinium vorzunehmen.

(Geschicht.)

Welte: Ich constatire, daß 6 Stimmzettel abgegeben wurden.

Nägele: Von den abgegebenen Stimmen haben die Herren Dr. Waibel 4 und Dr. Feß 2.

Landeshauptmann: Es ist somit Herr Dr. Waibel als Ersatzmann der Städtegruppe in den Landesauschuß gewählt.

Nun kommen wir zur Wahl des Ersatzmannes für die Gruppe der Landgemeinden und bitte ich, die Stimmzettel abzugeben.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Bächele und Greißing gefälligst das Scrutinium übernehmen zu wollen.

(Geschicht.)

Bächele: Es sind 13 Stimmzettel abgegeben worden.

Greißing: Von den abgegebenen Stimmen hat Herr Fink 11, Herr Greißing 1 und Herr Nägele 1 Stimme erhalten.

Landeshauptmann: Es ist somit der Herr Abgeordnete Fink als Ersatzmann aus der Landgemeindeguppe in den Landesauschuß gewählt.

Wir kommen nun zur Wahl der Ersatzmänner, die von dem vollen Hause zu wählen sind. Da für jedes einzelne Ausschußmitglied der Ersatzmann zu wählen ist, so ersuche ich diese Wahl in zwei Wahlgängen vorzunehmen und zunächst den Ersatzmann für den Herrn Abgeordneten Reich zu wählen.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Heinzele und Rief gefälligst das Scrutinium bei dieser Wahl vorzunehmen.

(Geschicht.)

Rief: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Heinzele: Nach den abgegebenen Stimmzetteln haben die Herren Nägele 16, Welte, Wolf und Dietrich je eine Stimme erhalten.

Landeshauptmann: Es ist somit Herr Nägele als Ersatzmann für Herrn Reich in den Landesauschuß gewählt.

Nun kommen wir zur Wahl des Ersatzmannes für Herrn Martin Thurnher.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Schapler und Zink gefälligst das Scrutinium vorzunehmen. (Geschieht.)

Schapler: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Zink: Es haben die Herren Greifing 13, Büchele 2, Wolf, Dr. Feß, Schapler und Büchele je eine Stimme erhalten.

Landeshauptmann: Es ist also Herr Greifing als Ersatzmann für Herrn Martin Thurnher berufen und somit der Landesauschuß von Seite des hohen Hauses gewählt und kann in Function treten. —

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Wahl eines Mitgliedes in die Landesverteidigungs-Oberbehörde gemäß § 5 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887.

Demnach ist die k. Landesverteidigungs-Oberbehörde in Gemäßheit der auf Grund des § 27 des Landesgesetzes getroffenen Verfügungen des Landesverteidigungsministers zur Oberleitung des Landesverteidigungswesens in Tyrol und Vorarlberg berufen.

Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmanne von Tyrol oder dessen Stellvertreter im Landesauschusse, aus zwei Abgeordneten des Tyroler- und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger-Landtages zc.

Es ist daher Seitens des hohen Landtages ein Mitglied in diese Behörde zu wählen.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Reisch und Dekan Berchtold nochmals das Scrutinium vornehmen zu wollen.

(Geschieht.)

Reisch: 20 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Berchtold: Das Ergebnis der Wahl ist folgendes: Herr Martin Thurnher hat 15 Stimmen, Herr Dr. Feß 2, Herr Dr. Beck 1, Herr Johannes Thurnher ebenfalls 1 Stimme erhalten, und ein Stimmzettel ist leer.

Landeshauptmann: Es ist somit der Herr Abgeordnete Martin Thurnher als Mitglied in die Landesverteidigungs-Oberbehörde gewählt.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zum Berichte des Gemeindeauschusses über den Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung der §§ 21, 22, 27, 40, 41, 45, 90 und 91 der Gemeindeordnung für Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Martin Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Martin Thurnher**: (liest den Bericht, Beil. VI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und den Gesetzesentwurf die Generaldebatte.

Dr. Waibel: Wenn der Herr Abgeordnete Nägele es erlaubt, dann bin ich so frei über diese Vorlage einiges zu sprechen.

Ich habe schon in der letzten Sitzung mich dahin ausgesprochen, daß ich es als der Landesvertretung unwürdig erachte, solche Gesetzesflückerien vorzunehmen, wie sie vom hohen Landtage geübt worden sind, und wie sie auch heute wieder vorliegen. Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat sich auf die Praxis der Engländer berufen und erklärt, die Landesversammlung von Vorarlberg folge in dieser Hinsicht dem leuchtenden Beispiel des englischen Parlamentes. Nun steht die Sache aber nach meiner Auffassung anders als Herr Thurnher sich dieselbe vorstellt, denn die Gesetzpraxis ist in England eine vollkommen andere als dieselbe auf unserem Kontinent ist. Solche Modifikationen, wie sie bei uns üblich sind bestehen dort im Allgemeinen nicht. Der Engländer handelt im Allgemeinen nach Herkommen und Gepflogenheit und nur wo es nothwendig ist wird durch sogenannte Bills eine Norm geschaffen. Im Allgemeinen ist die englische Nation d. h. ihr Parlament in dieser Beziehung die konservativste Körperschaft, die wir kennen, und sie ist es nicht ohne Grund. Die Engländer haben eine mehrhundertjährige parlamentarische Praxis hinter sich und halten an einer Bestimmung die für dies oder jenes besteht so lange fest als möglich, so lange bis ein zwingender Grund vorliegt die Bestimmung zu ändern.

(Johannes Thurnher ruft: So ist es in England.)

Hier haben wir eine Novelle vor uns, von der ich speziell als Dornbirner in der Lage sein

werde darzuthun, daß bei keinem der Paragraphen nach meiner Auffassung eine zwingende Nothwendigkeit vorhanden war, die Abänderungen vorzunehmen die hier vorgeschlagen wurden. Die Paragraphen 21, 22, 40 und 41 sind gewissermaßen eine Folge jenes kleinen Gesetzes, welches hier im Jahre 1886 beschlossen und mit welchem § 14 der Gemeindeordnung ganz ohne jeden Grund abgeändert worden ist.

§ 14 der Gemeinde-Ordnung sagt in seiner alten Fassung: „In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder zu betragen hat.“ Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom Jahre 1887 dahin abgeändert worden, daß man sagt: „In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl jener der Ausschußmitglieder gleichkommt.“ Ich frage nun, was war für eine Veranlassung vorhanden, diese Aenderung vorzunehmen. Der § 21 der Gemeindeordnung gibt ja ein Mittel an die Hand einen etwa sich ergebenden völligen Abgang von Ersatzmännern zu ergänzen und zwar in einer vollkommen sicheren Weise. Es war also gar kein Grund vorhanden die Zahl der Ersatzmänner zu vermehren um der Vertretung eine sichere Existenz zu geben. Es ist um diesen Antrag, der damals gestellt worden ist, zu begründen, zu einer Motivirung gegriffen worden, die wirklich merkwürdig ist. Man hat die Hauptsache umgangen und hat gesagt, die Ersatzmänner seien nothwendig zu vermehren, damit man sie in jeder Beziehung mit Ansschubarbeiten beschäftigen könne. Das ist dem Gesetze vollkommen widersprechend. Die Ersatzmänner sind nicht zu diesen Arbeiten einzuberufen, sondern sie sind in den Ausschuß zu berufen, wenn ein Ausschußmitglied abgeht, oder durch längere Zeit verhindert ist an den Verhandlungen des Ausschusses theilzunehmen. In diesem Falle wird der Ersatzmann ständiges Mitglied des Ausschusses, eine anderweitige Heranziehung des Ausschußmannes ist aber sowohl dem Gesetze als auch der Praxis vollkommen widersprechend. Denn wie soll vernünftiger Weise ein Gemeinde-Ausschuß-Ersatzmann zu Arbeiten herangezogen werden und mit Interesse daran arbeiten, wenn ihm nicht Gelegenheit gegeben wird, auch dann mitzuwirken,

wenn ein Beschluß gefaßt wird d. h. im Gemeindevausschuß. Wenn ich Ersatzmann wäre und es würde der Gemeindevorsteher an mich eine solche Zumuthung richten, so würde ich offen erklären: Herr Gemeindevorsteher und meine Herren Gemeindevausschüße, ich bedaure Ihrer Einladung nicht folgen zu können, arbeiten Sie selbst, Sie sind dazu von den Wählern berufen worden und Sie werden das in Ihrer Körperschaft gerade so gut können, wie es der hohe Landtag macht und andere Körperschaften. Wir haben in unserer Gemeinde um die Motivirung Thurnher's zu erproben einen Versuch gemacht und haben die Erfahrung gemacht, daß ein großer Theil der Herren sich an den Arbeiten gar nicht betheiligt hat. Ich muß bemerken, daß die Auffassung bezüglich der Ersatzmänner überhaupt ziemlich unklar ist. Wenn man, um die Sache recht beurtheilen zu können einen Vergleich zieht, was für Vorschriften in dieser Hinsicht in den Statuten der Städte Innsbruck, Roveredo, Trient und Bozen und in allen anderen Städten, welche ein selbstständiges Statut haben, enthalten sind, so macht man die Wahrnehmung, daß in diesen Statuten gar keine Ersatzmänner für die Gemeindevertretung vorgesehen sind. Das Institut der Ersatzmänner besteht dort gar nicht, und warum?

Es besteht da nur die Einrichtung, daß alljährlich Ersatzwahlen stattfinden und bei diesen Ersatzwahlen werden dann jene Gemeindevausschüße, welche im Laufe des Jahres abgängig geworden sind, wieder ersetzt. Man ruft nicht die Ersatzmänner ein, weil man eben keine hat, sondern man wartet ruhig ab, bis das Verwaltungsjahr abgelaufen ist und dann schreitet man zur neuerlichen Wahl. Bei einer dreijährigen Wahlperiode muß allerdings das Institut der Ersatzmänner geschaffen werden und da ist die Einrichtung mit der Hälfte der Zahl der Ersatzmänner in Verhältniß zu den Ausschußmännern vollkommen ausreichend. Auch die zu § 27 vorgeschlagene Aenderung scheint mir nicht nothwendig, am allerwenigsten die Abänderung der §§. 90 und 96. Nachdem nun ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über dieses Gesetz keine Aussicht hat durchzubringen, so muß ich mir aber doch vorbehalten bei den einzelnen §§. insoweit es mir nothwendig erscheint, meine Erinnerungen zu machen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Johann Thurnher: Der geehrte Herr Vorredner hat es heute als der Landesvertretung unwürdig erachtet, an den Gesetzen herumzuflicken oder wie der parlamentarische Ausdruck heißen würde, Gesetzesabänderungen zu machen in der vom Vorarlberger Landtage seit einer Reihe von Jahren beliebter Weise. Ob nun Herr Dr. Waibel dies als des Hauses würdig oder unwürdig erachtet, ist Geschmacksache und wir werden uns noch mehr als einmal es gefallen lassen müssen, daß er dies als der Landesvertretung unwürdig erklärt. Herr Dr. Waibel hat meinen Ausspruch von der letzten Sitzung citirt, daß wir in Bezug auf Abänderung von Gesetzen dem Beispiele der Engländer folgen und hat dann heute in erster Linie gemeint, wir thun das nicht, und kaum zwei Sätze später hat Herr Dr. Waibel zugestanden, daß in England die Gesetze auch durch sogenannte Bills geändert werden, wo es nothwendig sei. Nun wir thun das auch nur wo wir es für nothwendig erachten und thun das noch in einem weiteren Falle, nämlich wo wir es für nützlich erachten. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Abänderungen sind bereits im Berichte auseinandergesetzt worden und es wird der Herr Berichterstatter, der das Schlußwort hat, gewiß nicht ermangeln seinen Bericht zu vertheidigen.

Ich möchte nur noch etwas hervorheben. Wenn der Herr Vorredner gesagt hat, daß die Ersatzmänner es ablehnen und Gründe dafür angeben können, wenn sie nicht zu den Arbeiten herangezogen werden, indem sie nämlich an den Ausschularbeiten nicht theilnehmen und sohin keine Kenntniss von den Vorgängen in dem Gemeindeauschusse haben, so ist das nun im verschärften Maße der Fall, seit es dem Herrn Vorredner im Bunde mit seinen Gefinnungsgeoffen gelungen ist, dem Paragraphe über die Ersatzmänner eine solche Deutung zu geben, daß ein Ausschußmitglied gleich einen langen Zeitraum vielleicht $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahr oder noch mehr verhindert sein muß, damit es der Bürgermeister würdige, daß der Ersatzmann in den Ausschuß einzutreten berufen sei. Wer im Gemeindeleben mitthut, hat Gelegenheit genug wahrzunehmen, daß das eine und andere Ausschußmitglied wegen geschäftlicher Verhin-

derungen nicht zu den Ausschußsitzungen kommt, und daß eine gewisse Laxheit bei dem einen oder anderen Gemeindeauschuß-Mitgliede eintritt und dieselben nicht fleißig zu den Sitzungen kommen. Wenn man nun bei solchen einzelnen Verhinderungen auch fernerhin die Praxis beibehalten würde, daß der Ersatzmann nur bei langer Dauer der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes in die Gemeindestube treten dürfe, dann würde es so zu sagen nie dazu kommen. Es ist daher die Aenderung des betreffenden Passus, für welchen der Herr Bürgermeister und seine Gefinnungsgeoffen eingetreten sind nicht bloß nothwendig sondern auch nützlich.

Die weitere Vertheidigung des Gesetzentwurfes und Berichtes kann ich nach dem Gesagten füglich dem Herrn Berichterstatter überlassen sowie auch für die Spezialdebatte mir weitere Bemerkungen vorbehalten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Martin Thurnher: Ich werde mich ganz kurz fassen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat es als der Landesvertretung unwürdig bezeichnet, wenn Gesetze nicht allgemein sondern nur durch Spezialgesetze zur Abänderung gelangen.

Es ist schon in der letzten Sitzung hervorgehoben worden, daß im Laufe der Zeit dieses Vorgehen sich als nothwendig herausgestellt hat, wenn man zum Ziele gelangen will. Ich kann mich erinnern, daß, als ich das erste Mal vor 8 Jahren in dieses hohe Haus trat, es sich um die Abänderung von 2 Paragraphen der Gemeinde-Wahl-Ordnung gehandelt hat. Es sollten abgeändert werden §§ 3 und 15 derselben. Mit der Abänderung des § 3 zeigte sich die Regierung einverstanden, nicht aber mit § 15 und die Folge davon war, daß sowohl jener Paragraf, welcher ihr genehm war, als auch der andere der nicht genehm war, die kaiserliche Sanction nicht erhielt. Im Jahre 1883 hat man nun auf meine Anregung den Versuch gemacht, ob man nicht derartige Aenderungen in mehreren in der gleichen Session einzubringenden

Gesekzentwürfen erzielen könnte. Die damals maßgebenden Persönlichkeiten im Landtage meinten, das gehe nicht an, aber meinem ungestümen Drängen nachgebend, hat man eine Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten gerichtet und in der That ist sofort die telegraphische Antwort zurückgekommen, es unterliege keinem Anstande in derartiger Weise in einer Session der hohen Regierung mehrere Gesekzentwürfe zu unterbreiten. Man ging nun so vor und so war der Landtag in die Lage gesetzt, nicht mehr umsonst arbeiten zu müssen, sondern fortan in dieser Beziehung wie die Herren wissen, auch Erfolge seiner Bestrebungen zu verzeichnen hatte. Wenn man nun geglaubt hätte, daß einer oder der andere der uns heute vorliegenden Paragrafen, nach der im letzten Jahre angenommenen Fassung der allerhöchsten Sanction nicht hätte unterbreitet werden können, so würde man damals aus dem vorliegenden Entwurfe vielleicht 2 oder 3 Vorlagen gemacht haben, dann wären wenigstens die §§ 21, 22, 40, 41 und 45 heute schon in Gesetzeskraft. Ich glaube wir sollten an dem, was sich in der Praxis bewährt, festhalten und in gleichem Sinne auch heute vorgehen.

Es ist in der Debatte auch noch der § 14 der Gemeindeordnung, der früher abgeändert wurde und in der neuen Fassung bereits Gesetzeskraft erlangt hat, angezogen und hingewiesen worden, daß die Begründung damals nicht alle Momente enthalten habe, die eigentlich zur Vornahme der Abänderung bestimmt haben. Die Gründe, die damals im Ausschußberichte vorgebracht worden sind, sind alle richtig. Die Gemeinden haben sehr viel Arbeit, es ist daher gut, wenn diese Arbeit auf mehrere Schultern vertheilt wird, es werden sonst die Einen zu ermattet und andererseits, wenn man mehrere heranzieht, wachsen immer wieder gute Kräfte nach, die sonst verborgen geblieben wären und wenn zu diesen stichhaltigen Gründen noch weitere dazu kommen, die nicht speziell im Berichte aufgeführt wurden, so war der Gesekentwurf um so berechtigter. Ich kann mich noch erinnern, aus den Verhandlungen des Gemeindeausschusses in Dornbirn, daß gerade bezüglich der Nothwendigkeit der heute in Vorschlag gebrachten Aenderung Herr Dr. Waibel mehrmals auf die Nothwendigkeit und das Bedürfnis der Abänderung hingewiesen hat und zwar insbe-

sondere bezüglich der Einberufung der Ersatzmänner und derselbe hat dem Landtage in früherer Zeit Vorwürfe gemacht, daß derselbe auf eine Abänderung dieser Bestimmungen nicht eingegangen sei. Heute, nachdem auf eine solche Aenderung eingegangen wird, will er nichts mehr davon wissen und bekräftigt dieselbe.

Ueber den Inhalt des Gesekentwurfes habe ich jetzt nichts zu sagen, ich behalte mir vor dies bei den einzelnen Paragrafen, ich betone nur im Allgemeinen, daß die Abänderungen, wie sie vom Landesauschusse früher vorgeschlagen und in diesem Jahr erneuert wurden, sich in der Praxis als nothwendig erwiesen haben, ich bitte daher in die Spezialdebatte dieses Gesekentwurfes einzugehen.

Landeshauptmann: Nachdem kein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über diesen Gesekentwurf gestellt worden ist, so werden wir zur Spezialdebatte übergehen und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 21 zu verlesen.

(Berichterstatter Martin Thurnher liest § 21.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich muß noch einmal auf das zurückkommen, was ich in der Generaldebatte gesagt habe. Die hier vorgeschlagene Abänderung besteht darin, daß der letzte Absatz des alten § 21 ausgelassen worden ist. Ich muß auf die Bemerkung des Herrn Vorredners noch die Gegenbemerkung machen, die hiezu gehört.

Ich habe allerdings die Einzel-Abänderung der Gesetze schon in der vorigen Sitzung als etwas Untwürdiges bezeichnet und dieselben nur dann als begründet hingestellt, wenn wirklich eine zwingende Nothwendigkeit zu einer solchen Abänderung vorhanden ist. Es ist mir meine Auseinandersetzung etwas verdreht worden. Ich habe nicht gesagt, daß keine Aenderungen vorzunehmen seien, ich habe nur betont, daß nicht ohne zwingende Nothigung Aenderungen vorgenommen werden sollen, weil dadurch das Ansehen der Gesetze leidet und deren Stabilität erschüttert wird. Ich habe deshalb die Engländer angerufen, weil diese uns das Beispiel geben, daß man nicht ohne Noth Gesetzesänderungen vornehmen soll.

Ich bin überzeugt, und Jeder, der in die Tiefe der Sache blickt, muß ebenfalls die Ueberzeugung gewinnen, daß die Abänderung des § 14 der Gemeinde-Ordnung, welche im Jahre 1886 vorgenommen wurde, nicht als ein Bedürfnis des Landes empfunden worden ist. Die Aenderung des § 14 ist nur unternommen worden im Interesse gewisser Parteiwünsche von Dornbirn — einzig und allein aus diesem Grunde. Es hat sich darum gehandelt, durch Vermehrung der Ersatzmänner die Wählerzahl im I. Wahlkörper zu vermehren, um dadurch eine Rückwirkung auf den Bestand des II. Wahlkörpers zu erzielen, und das ist leider von der Minorität dieses hohen Hauses nicht durchblickt worden. Man hat die Abänderung ohne Bemerkung angenommen, und das ist — um es deutlich zu sagen — der Grund, warum ich diese Abänderung als der Landesvertretung unwürdig ansehe. Was im bezüglichen Motiven-Berichte vorgebracht wurde, habe ich nicht geglaubt und viele andere auch nicht.

Hätte man diesen Paragraphen stehen gelassen wie er war, so hätte man heute den § 21 in seiner alten Fassung auch stehen lassen können. Die Weglassung des Nachsatzes im § 21 „Sollte jedoch der Abgang von Ausschussmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschussmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der nächsten Wählerliste, eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen“ — hat vielleicht nach der Taktik, die der Herr Abgeordnete Martin Thurnher in diesem hohen Hause eingeführt hat, wieder eine neue Konsequenz, die möglicherweise nur einen Parteigrund hat.

In dieser Befürchtung beantrage ich, daß über § 21 zur Tagesordnung übergegangen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, dann ist die Debatte geschlossen und erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Martin Thurnher: Der Herr Vorredner hat gesagt, man soll nur dann Gesetzesabänderungen vornehmen, wenn eine Nothwendig-

keit vorhanden ist. Eine Nothwendigkeit ist bei § 14 vorhanden gewesen, und sie ist es auch bezüglich dieser Paragraphen als Konsequenz zu den frühern Aenderungen und in Bezug auf die beantragten Aenderungen zu § 22.

Was noch weiter in Erinnerung gebracht worden ist über § 14 der Gemeinde-Ordnung, so muß ich noch einmal betonen, daß alle Gründe, die für die Vermehrung der Ersatzmänner vorgebracht worden sind, richtig waren. Wenn die Vermehrung der Ersatzmänner dazuhin noch eine Erweiterung des Wahlrechtes involvirt, so ist das nur um so besser und die vorgenommene Aenderung um so nothwendiger und berechtigter.

Landeshauptmann: Ich werde also zuerst über den Antrag des Herrn Dr. Waibel die Abstimmung einleiten. Herr Dr. Waibel beantragt, es sei über § 21 des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Tagesordnung überzugehen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Minorität. Es kommt nun der Ausschus-Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche § 21 in der vom Ausschus vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Majorität. Ich bitte nun den § 22 zu verlesen.

Berichterstatter: (liest § 22.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich muß gestehen, daß ich aus praktischen Gründen diese Abänderung nicht empfehlen kann und auch nicht dafür stimmen werde. Ich ziehe die alte Fassung dieses Paragraphen vor, welche lautet: „Die Bestimmungen des § 21 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschusmannes.“ Ich muß den § 22, wie er hier vorliegt, vergleichen mit dem dritten Absatz des § 40 der Gemeinde-Ordnung. Der dritte Absatz dieses Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist vollkommen neu und lautet: „Jenes Mitglied des Ausschusses hat im Falle der Verhinderung zur Theilnahme an der Sitzung den Gemeinde-Vorsteher hievon rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu verständigen, damit derselbe nach

§ 22 die Ersatzmänner, soweit als nothwendig, einberufen kann.“ Was ist nun mit dem Ausdruck „soweit als nothwendig“ gesagt. Ich kann mir die Nothwendigkeit nur so denken, daß so viele Ersatzmänner einberufen werden müssen, als nothwendig sind, um die Versammlung beschlußfähig zu machen.

(Martin Thurnher ruft: das ist nicht richtig.)

Ich gewärtige über diesen Punkt Aufklärung, welche um so nothwendiger ist, wenn man den neuen § 22 in der jetzigen Fassung stehen läßt. Es heißt in demselben: „Ist ein Ausschufmann vorübergehend verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses theilzunehmen, so ist der Ersatzmann für die Zeit der Verhinderung jedesmal zur Sitzung einberufen.“ Wenn man also beide §§ vergleicht, dann wird nach dem Wortlaute derselben bei jeder Sitzung eine Einberufung der Ersatzmänner stattzufinden haben, was nach der Geschäftsordnung ohnehin geschieht und da wird man zu gewärtigen haben, ob Alle kommen oder nicht. Bei uns in Dornbirn, wo wir eine Geschäftsordnung für Gemeinde-Ausschußsitzungen haben und wahrscheinlich auch in andern Gemeinden besteht die Vorschrift, daß die betreffenden Herren, welche eingeladen werden, sogleich die Bemerkung zu machen haben, ob sie kommen oder nicht. Eine jedesmalige Einberufung hat aber nach meiner Ansicht nur dann eine Berechtigung, wenn sie vollkommen durchgeführt werden kann. Nun kann es aber vorkommen, daß in Gemeinden, in denen die Wohnungen der Gemeinde-Ausschußmitglieder weit aus einander liegen, noch am letzten Tage für den Einen oder den Andern eine Verhinderung eintritt, und es ist dann nicht möglich, daß eine rechtzeitige Verständigung des Ersatzmannes durch den Gemeinde-Worsteher erfolgen kann, wodurch Inconsequenzen entstehen. Ich bin der Ansicht, daß nur dann die Ersatzmänner einzuberufen seien, wenn die Verhinderung eine länger dauernde ist. Nur in dem Falle ist der Ersatzmann auch in der Lage, an den Ausschußberatungen theilzunehmen, wenn er als ständiges Mitglied für eine Reihe von Sitzungen in den Ausschuf kommt und nicht nur hie und da wegen Bequemlichkeit eines Mitgliedes. Wenn sie diesen Paragrafen in der vorgeschlagenen Fassung annehmen, so führt das dazu, daß die Herren Ausschuf-Mitglieder

sich an den Ausschufsitzen sehr wenig betheiligen oder gar nicht kommen werden und dafür die Ersatzmänner herhalten müssen. Es muß nach meinem Dafürhalten ein wichtiger, annehmbarer Grund vorhanden sein, um den Ersatzmann einzuberufen und ein solcher ist nur dann vorhanden, wenn ein Ausschufmitglied durch Krankheit oder andere wichtige Umstände auf längere Zeit verhindert ist, an den Sitzungen und Geschäften des Gemeindeausschusses sich zu betheiligen. Ich fasse die Sache so auf und habe es in der Praxis auch so durchgeführt, ich pflege nur im Falle einer längeren Verhinderung mit Dekret den Ersatzmann einzuberufen und derselbe weiß dann auch, daß er so lange dem Gemeindeausschusse angehört und sich an den Beratungen desselben zu betheiligen hat, als die Verhinderung andauert. Ich darf die Herren wohl auch erinnern an die Vorschrift, welche im Landesauschusse besteht. Es heißt dort ausdrücklich im § 13 der Landesordnung: „Wenn ein Ausschufmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschufgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschufmitgliedes gewählt worden ist.“ Wenn also correct vorgegangen wird, so kann nicht für jede Sitzung nach Belieben ein Ersatzmann einberufen werden, sondern es muß eine längere Verhinderung constatirt sein. Es soll eben faulen Mitgliedern des Ausschusses nicht Gelegenheit gegeben werden, sich durch den Ersatzmann vertreten zu lassen. Die Ausschufmänner sind durch den Volkswillen berufen, die Arbeiten des Ausschusses zu übernehmen und durch die Uebernahme des Mandates sind sie auch verpflichtet, diese Arbeiten auszuführen, der Ersatzmann soll parat stehen, wie die Reserve einer Armee einzutreten, wenn eine empfindliche Lücke entsteht. Ich bin Praktiker in dieser Angelegenheit. Wenn man jährlich 18 bis 20 Mal den Gemeindeausschuf einberuft, und dies schon durch einige 20 Jahre gethan hat, besonders in einer Gemeinde, wie die unserige ist, wo das Amt eines Gemeindevorstehers nicht so leicht ist, indem Alles mit kritischen Augen geprüft wird, da wird man ziemlich vorsichtig und ich befürchte, daß durch die Annahme dieses Paragrafen der Gemeindevorsteher bezüglich der Einberufung von Ersatz-

männern eine Reihe von Sekaturen durchzumachen haben wird, das wird die Konsequenz sein. Die Einberufung des Ersatzmannes nach dem Belieben eines faulen Gemeindeauschussesmitgliedes — wir haben in jeder Gemeinde auch faule Gemeindeauschussesmitglieder — führt zu widerwärtigen Plackereien.

Ich empfehle daher nicht etwa aus Parteigründen, sondern lediglich aus Gründen praktischer Natur diesen neuen Paragraphen fallen zu lassen und die alte Textirung aufrecht zu erhalten.

Johann Thurnher: Der Herr Vorredner hat mit großem Zeit- und Redeaufwand seine Anschauungen, die er sich seit einigen Jahren in Dornbirn über die Einberufung von Ersatzmännern eigen gemacht hat, vertheidiget, wie sich dies wohl selbst versteht, indem Jeder seine Anschauungen vertheidiget, wenn sie auch von der großen Mehrheit nicht getheilt werden. Er ist dabei so weit gegangen die Nothwendigkeit der Einberufung von Ersatzmännern bloß in dem Falle gelten zu lassen, wenn die Beschlussfähigkeit des Gemeindeauschusses in Frage komme, darüber hinaus habe die Einberufung der Ersatzmänner wenig Sinn. Ich glaube aber und Jedermann wird zugeben, daß das eine sehr engherzige Auffassung ist, und daß es doch viel richtiger ist, sich einfach an den Wortlaut des Begriffes Ersatzmann zu halten. Wann wird der Ersatzmann berufen? Offenbar dann wenn ein Ausschussesmitglied verhindert ist, es kann dies aber auch geschehen, wie der Herr Bürgermeister von Dornbirn meint, um die Beschlussfähigkeit herbeizuführen, das kann aber gerade dahin führen, daß, wenn der Ersatzmann nur bei länger dauernder Verhinderung nicht aber bei zeitweiliger Verhinderung einberufen wird, der Gemeindeauschuss in Gefahr kommt, beschlußunfähig zu werden, wie dies in Dornbirn mehrere Male der Fall war.

Es ist mir mehrmals der Vorwurf gemacht worden, ich hätte eine plötzliche Verhinderung nicht angezeigt. Ja ich mußte mich fragen, was hat denn meine Anzeige, das Hinsenden eines Boten, wenn dies auch rechtzeitig geschehen würde, für einen Sinn, wenn der Ersatzmann doch nicht einberufen wird. Es kann nur den Sinn haben, daß der Bürgermeister weiß, daß er auf eine Beschlussfähigkeit nicht mehr rechnen kann, und auch zur

Bequemlichkeit der Ausschussesmitglieder, damit diese wissen, daß sie nicht mehr zu warten brauchen. Also kann es für die Beschlussfähigkeit nur nützlich sein, wenn die Ersatzmänner jedesmal einberufen werden, so oft ein Ausschussesmitglied sich verhindert glaubt. Inwieweit es aber möglich ist die Ersatzmänner einzuberufen, das ist eine andere Frage, wenn es aber möglich ist wird es immer gut sein, die Einberufung der Ersatzmänner vorzunehmen. Die Einberufung der Ersatzmänner kann aber auch noch einen anderen Sinn haben, als der Herr Bürgermeister meint. Wir haben verschiedene Wahlkörper und es kann den Vertretern der einzelnen Wahlkörper, ja den Wählern selbst nicht gleichgültig sein, daß bei einer oder anderen wichtigen Ausschussesitzung die Ersatzmänner wegen des Umstandes einer bloß zeitweiligen Verhinderung eines Ausschussesmitgliedes nicht einberufen werden und dadurch das Stimmenverhältniß verschoben wird. Vielleicht ist das die Ursache, warum der Herr Bürgermeister nur bei einer längeren Verhinderung eines Ausschussesmitgliedes den Ersatzmann einberuft und denselben noch besonders mit Dekret ausstattet. Ich möchte daher den Herrn Bürgermeister von Dornbirn bitten, den gesetzlichen Bestimmungen nicht eine so engherzige, sondern eine mehr liberale, allgemeine Auffassung angeheben zu lassen. Ich empfehle die Annahme des § 22 als nützlich und nothwendig.

Dr. Waibel: Gerade die Ausführungen des Herrn Vorredners bringen mir ein Motiv für die Ablehnung des § 22 vor die Augen, welches sehr zu beachten ist. In Gemeinde-Vertretungen, in denen keine politische Partheien sich geltend machen, wird allerdings diese Bestimmung keine besondere Bedeutung haben, weil alle Mitglieder eines Herzens und eines Sinnes sind, wenn man es aber mit einander scharf gegenüberstehenden Partheien zu thun hat, so ist durch diese Bestimmung die Stellung des Gemeinde-Vorstehers in unangenehmster Weise exponirt. Es kann ein bloßer Zufall sein, daß durch die Einberufung der Ersatzmänner ein gewisses Uebergewicht nach der einen oder anderen Richtung herborgerufen wird, und dieses Uebergewicht kann für die Beschlussfassung die Konsequenz haben, daß gegen den Gemeinde-Vorsteher unangenehme Vorwürfe wachgerufen werden und s. w. Aus diesem Ge-

sichtspunkte also sollte man um des Friedens innerhalb der Gemeinde-Vertretung willen diese Bestimmung nicht annehmen. Daß das Institut der Ersatzmänner für die Gemeinde-Ausschußsitzungen von Fall zu Fall nicht nothwendig ist, das beweist uns der Vorgang in den Vertretungen in Innsbruck, Bozen, Trienz und aller Städte die selbstständiges Statut haben. Da sind gar keine Ersatzmänner und dessenungeachtet machen sie doch ihre Arbeiten. Die Ersatzmänner sind nicht die Hauptsache, die Hauptsache sind die ständigen Mitglieder des Ausschusses, und es ist recht und billig wenn bei dauerndem Abgange eines Ausschußmitgliedes der Ersatzmann zum ständigen Mitglied gemacht wird. Wenn Herr Thurnher sich dahin geäußert hat „warum verlangt man denn bei der Einladung nach der Geschäftsordnung von dem Eingeladenen, er möchte es bemerken wenn er verhindert sei“ so muß ich zugeben, daß diese Vorschrift so gedeutet werden kann, wie Herr Thurnher meint, nämlich daß sogleich der Ersatzmann einberufen werden müsse. Ich fasse die Sache anders auf. Ich fasse die Sache dahin auf, daß es Pflicht der Gemeinde-Vertretung ist, zu den Sitzungen zu kommen und daß es Sache des Anstandes ist, nicht wegen jeder bagatellmäßigen Verhinderung von den Sitzungen ferne zu bleiben. Ich fasse es als einen Akt des Anstandes auf, daß Jeder der verhindert ist, so wie es auch in diesem Hause geschieht, seine Verhinderung anzeigt. Ich halte daher meinen Antrag auf Ablehnung des § 22 aufrecht.

Rägele: Ich muß mir auf das, was Herr Dr. Waibel in der vorhergehenden Rede gesagt hat, auch einige Bemerkungen erlauben. Ich theile durchaus nicht seine Ansichten und gerade auch als Praktiker nicht. Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht, daß manchmal wegen Mangel an Mitgliedern, ohne dieselben als faul zu bezeichnen, gar keine Sitzung hätte abgehalten werden können, wenn man nicht die Ersatzmänner einberufen hätte. Schon von dem Standpunkte aus, daß es bei kleinen Gemeindevertretungen die nur acht Ausschußmitglieder haben, von denen, man kann sagen regelmäßig nur sechs kommen, sehr gut ist, daß die Zahl voll sei und überhaupt die Ersatzmänner durch deren Einberufung öfter auch in die Lage kommen von dem Geschäftsgange wie er bei

den Gemeinden vorkommt, Kenntniß zu erhalten, ich bin daher vollständig für die Fassung des Paragraphen wie er vorliegt.

Johannes Thurnher: Ich bin dem Herrn Abgeordneten der Handelskammer sehr dankbar für das kostbare Geständnis, daß einer der Gründe, warum er für die zeitweilige Einberufung der Ersatzmänner nicht eingenommen ist, der ist, daß in gewissen Vertretungskörpern durch die Einberufung der Ersatzmänner das Stimmenverhältnis verschoben wird. Es ist mir das ein sehr liebes Geständnis. Andererseits muß ich aber erklären, daß ich die Furcht des Herrn Vorredners vor dem Uebergewicht der Partheigegner, nicht begreife. Sie sind ja mit zweidrittel Majorität da, und sie werden es dem dritten Theile wohl auch zu Gute erachten, wenn er ganz und voll vertreten sein will, so gut als es eben nur möglich ist. Es ist das um so wichtiger, weil die Minorität in Dornbirn die immense Majorität der Bevölkerung vertritt. Wenn man die Wählerlisten in Dornbirn anschaut, so findet man bloß hunderte von Wählern im ersten und zweiten Wahlkörper und zwei bis gegen drei Tausend, welche den dritten Wahlkörper ausmachen. Das was also für ihn ein Grund ist gegen die Annahme des vorliegenden Paragraphen zu sein, ist für uns ein Grund dafür zu sein, daß die Ersatzmänner dann einberufen werden, wenn die wirklichen Mitglieder verhindert sind, und ich kann daher nicht anders als wiederholen, daß ich diese Abänderung für zweckmäßig, nützlich und nothwendig erachte und für dieselbe auch stimmen werde.

Dr. Waibel: Meine Bemerkungen sind mir vom Herrn Thurnher wohl wesentlich anders gedeutet worden, als dieselben von mir gemeint waren. Wenn ich von Partheiverhältnissen gesprochen habe, so habe ich allerdings auch die Gemeinde Dornbirn im Auge gehabt, aber nicht diese allein. Es gibt auch Fälle, daß Partheien sich einander gegenüber stehen, bezüglich eines Gemeinde-Unternehmens und da können die Stimmenverhältnisse einander sehr nahe treten, und in solchen Fällen kann allerdings eigenmächtig durch Einberufung der Ersatzmänner die Beschlußfassung alterirt werden. Ich habe im Auge gehabt, daß auch bei uns Dinge zur Verhandlung kommen,

die nicht lediglich politische Partheisachen sind, es scheidet sich da die Meinung ganz anders, als die Gruppierung der Partheien ist, und dies wird in andern Gemeinden auch der Fall sein.

Ich habe meine Person am allerwenigsten dabei im Auge; denn nach den großen Triumphfesten, welche im Kasino zu Dornbirn abgehalten worden sind, nach Sanctionirung des § 14 der Gemeinde-Wahlordnung, wobei es sich darum gehandelt hat, den Dr. Waibel vom Throne zu stürzen, ist es ja doch aus mit mir. Es wird dies vielleicht gelingen, ich zweifle nicht daran; wenn es aber nicht gelingen sollte, so ist meine Person das allerwenigste bei der ganzen Angelegenheit. Es sind mir nur das Fest und die Reden, die dabei gehalten worden, ein neuer Beweis, daß dieser ganze gesetzgeberische Akt bezüglich des § 14 der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung lediglich eine Parteiangelegenheit war und diese Parteibestrebungen sind eben dasjenige, was ich als unwürdig bezeichnet habe.

Hochw. Bischof Dr. Zobl: Ich habe mir das Wort erbeten, um meine Auffassung bei diesem Paragraph kurz darzustellen, nicht aber um in die Parteikämpfe, die hier vorgekommen sind und die mich nichts angehen, einzugreifen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze sind die Ersatzmänner dann einzuberufen, wenn es nothwendig ist.

Nun ist die Frage, wann ist es nothwendig? Es haben sich hierüber zwei Ansichten gebildet, die eine davon geht dahin, daß eine Nothwendigkeit dann vorhanden sei, wenn der Ausschuss ohne Einberufung der Ersatzmänner nicht beschlußfähig ist, die andere, daß die Nothwendigkeit der Einberufung vorhanden sei, wenn ein Ausschussmitglied fehle, somit dessen Stimme entfallen würde und das Recht der Wähler, die dieses Mitglied entsendet haben, geschmälert würde.

Ich habe darüber nicht zu entscheiden, welche Ansicht die richtigere ist, ich erkläre nur, daß ich der zweiten Anschauung beistimme, weil ich dieselbe als die billigere ansehe. Der Herr Bürgermeister Dr. Waibel hält sich an die erstere Anschauung, die anderen Herren an die letztere. Ich glaube bei einem solchen Gesetze wäre es besser und sogar nothwendig, daß der Gemeindevorsteher genau wisse, wann er die Ersatzmänner

einzuberufen habe. Dies soll feststehen. Da nun die Bestimmung über die Einberufung der Ersatzmänner so verschieden ausgelegt wird, so scheint mir dieselbe nicht recht klar zu sein. Ich stimme daher lediglich aus diesem Grunde für die Abänderung dieses Paragraphen.

Zink: Hohes Haus! Ich habe mir das Wort hauptsächlich nur deshalb erbeten, um wieder einmal eine kleine Abwechslung in die Debatte hinein zu bringen, denn bei meinem einfachen Bauernverstande kommt es mir vor, als ob es hier darum zu thun sei, eine Debatte über die Gemeindeverhältnisse in Dornbirn zu führen. Der Herr Bürgermeister Dr. Waibel verlangt zwar, man soll sagen, der Herr Abgeordnete der Handelskammer, ich glaube aber, daß dieser zweite Ausdruck nicht recht zutreffend ist, indem Herr Bürgermeister Dr. Waibel bei jedem Gegenstande, der hier zur Verhandlung kommt, immer mehr als Bürgermeister von Dornbirn, denn als Abgeordneter der Handelskammer auftritt,

(Martin Thurnher ruft: Sehr richtig.)
und es macht das auf solche, die das geflügelte Wort: „wir kennen uns ja“ auf sich nicht anwenden können, in diesem Hause einen sehr peinlichen Eindruck. Herr Bürgermeister Dr. Waibel beruft sich immer und überall bei jedem Gegenstande auf die Parteiverhältnisse von Dornbirn und so oft er in die Debatte eingreift, bringt er dieselben zur Kenntniß des hohen Hauses. Ob in Dornbirn Triumphe gefeiert worden oder nicht, gehört denn doch nicht in die Spezialdebatte über diesen Gesetzesentwurf, ich wenigstens sehe das nicht ein und ich glaube, es wäre besser, wenn uns der Herr Bürgermeister nicht immer mit Parteisachen behelligen würde, denn wenn er einmal provoziert hat, so findet sich immer wieder einer der Herren, der ihm entgegnet und wir haben dann immer wieder nur eine Dornbirner-Debatte, was mir nicht gefällt.

(Bravo-Rufe.)

Dr. Ved: Ich halte das, was der Hochw. Bischof angeführt hat, deshalb nicht für überflüssig, weil die Praxis bezüglich der Einberufung der Ersatzmänner allerdings sehr verschieden war. Ich kann bezüglich Feldkirch's bemerken, daß von jeher daran festgehalten worden ist, die Ersatzmänner

nur für den Nothfall einzuberufen. Bekanntlich wurde gegen dieses Vorgehen unter dem jetzigen Bürgermeister von Feldkirch von der Minorität eine Beschwerte an den Landes-Ausschuß gerichtet, welcher derselben Recht gegeben hat. Der Verwaltungsgerichtshof aber hat zu Gunsten jener Auffassung entschieden, welche in der Gemeinde-stube von Feldkirch immer eingehalten wurde. Es mag wohl sein, daß diese unbestimmte Abfassung der betreffenden Paragrafe, wie sie im Gesetze vorkommen, den einen Bürgermeister zu diesem, den andern zu einem anderen Vorgehen bestimmt hat. Es kann auch sein, daß der Wunsch rege geworden ist, es möge in dieser Beziehung Abhilfe geschaffen und eine genaue Präzisierung der betreffenden Paragrafe vorgenommen werden. Damit wäre ich auch einverstanden, aber nicht in der Weise, wie es hier im § 22 heißt, für eine bloß vorübergehende Verhinderung; ich wäre ganz damit einverstanden, wenn eine länger dauernde Verhinderung als Norm angenommen würde zur Einberufung der Ersatzmänner, eine bloß zeitweilige Einberufung etwa wegen einmaliger Abwesenheit eines wirklichen Ausschußmitgliedes erachte ich, wie auch Herr Dr. Waibel ausgeführt hat, wirklich für überflüssig. Das Gesetz hat ja auch Vorsorge getroffen, indem zwei Drittel des Ausschusses anwesend sein müssen, um den Ausschuß beschlußfähig zu machen und eben dadurch hat der Gesetzgeber zu verhüten gesucht, daß mit der Anzahl der Ausschußmitglieder nicht zu weit herab gegangen werde.

(Dr. Waibel ruft: Sehr richtig.)

Ich kann bestätigen, daß es in Feldkirch wirklich vorgekommen ist, daß auch einberufene Ersatzmänner nicht beigegeben sind, weil sie, wie Herr Dr. Waibel ganz richtig bemerkt hat, kein Interesse hatten, nur einmal zu kommen, um dann wieder auf Jahr und Tag völlig in Vergessenheit zu bleiben. Werden die Ersatzmänner nur einmal einberufen, so stehen sie einerseits nicht im Zusammenhange mit den früher gepflogenen Verhandlungen des Ausschusses und andererseits können sie in kein Comité gewählt werden, weil man nicht weiß, ob bei der nächsten Sitzung nicht der Ausschußmann selbst seinen Sitz einnehmen wird. Die Ersatzmänner sind daher reine Lückenbüßer. Etwas anderes ist es bei einer dauernden Verhinderung, sei es durch Krankheit, sei es durch

Reisen, abgesehen von einem bleibenden Abgang durch Tod, da ist der Ersatzmann einzuberufen, mit dem bin ich einverstanden.

Ich habe diese Bemerkungen gemacht, um meine Abstimmung über diesen Paragrafen zu rechtfertigen. Ich kann ihm in dieser Fassung nicht beistimmen und ich finde auch, daß ein gewisser Widerspruch zwischen dem § 22 und § 40 besteht, wo ganz gut die Worte „so weit als nothwendig“ beigegeben worden sind.

Dr. Feß: Ich muß mir auch noch einige Bemerkungen erlauben und schicke voraus, daß ich die Frage die wir hier verhandeln rein nur als eine Frage der Gesetztechnik und nicht als eine politische Frage ansehe.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat seine Abstimmung über diesen Punkt motivirt, ich sehe mich daher genöthigt auch meine Abstimmung in diesem Falle zu motiviren.

Ich muß da vor allem erklären, daß ich durchaus nicht mit allen Bestimmungen der Gesetzesvorlage einverstanden bin, namentlich nicht mit denjenigen der letzten Paragrafen, und daß ich dies auch im vorigen Jahre nicht gewesen bin. Was uns die jetzt beschäftigende Frage anbelangt — diese Frage bezieht sich nicht bloß auf § 22 sondern wesentlich auch auf § 41, denn dieser Paragraf ist derjenige, der nach meiner Ansicht eigentlich der entscheidende ist — so muß man sich nach meinem Dafürhalten zwei Dinge vergegenwärtigen und zwar einerseits, daß nach der bestehenden Gemeinde-Ordnung, Ersatzmänner zu wählen sind und dormalen auch gewählt werden und andererseits ob es im Interesse der Rechtsordnung und der Gemeinde-Ordnung nothwendig ist, daß Ersatzmänner gewählt werden oder nicht. Weil nun aber die Behauptung aufgestellt worden ist, daß man Ersatzmänner nicht für eine vorübergehende, sondern für eine länger dauernde Verhinderung wählen soll, so möchte ich doch die Herren, die das behaupten, selbst fragen, wie sie unterscheiden wollen was als vorübergehend und was als länger dauernd angesehen wird. Gemeinde-Vertretungssitzungen kommen regelmäßig einmal im Monat höchstens zweimal vor, es kann nun sein, daß ein Gemeinde-Ausschuß durch acht Tage krank ist, und zu der betreffenden Sitzung nicht gehen kann. Vielleicht kann er auch zur zweiten Sitzung

nicht kommen und es ist da sehr schwer zu unterscheiden, ob diese Verhinderung als vorübergehend oder andauernd betrachtet wird. Der § 41, von dem ich vorhin gesagt habe, daß er nach meiner Ansicht eigentlich der entscheidende ist, ist zweifach ausgelegt worden und zwar einerseits wie ich glaube von der größten Mehrzahl der Gemeindevorstellungen dahin, daß sobald das eingeladene wirkliche Ausschußmitglied sich verhindert erklärte, wenn noch Zeit ist, der Ersatzmann einzuberufen ist. Das ist in vielen Gemeinden, ich weiß es gewiß, so gehandhabt worden, ich glaube sogar in den meisten und ich werde kaum fehl gehen, wenn ich sage, daß dieselbe Praxis auch gegenwärtig noch besteht, weil die Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes nur für bestimmte Fälle das Regulativ gibt. Wenn nun durch ein Gesetz festgestellt wird wie man vorzugehen hat, so ist das praktisch sehr wünschenswerth und ganz entschieden das richtige, weil es gewiß vom Uebel ist, wenn ein bestehendes Gesetz verschieden ausgelegt wird. Die legislatorische Klarheit ist gewiß sehr zu wünschen und ich glaube jeder Gemeindevorsteher wird dankbar sein, wenn er weiß wie er sich in dieser an und für sich doch wichtigen Sache zu verhalten habe. Nun handelt es sich darum, ob man bestimmen soll, daß die Ausschußmänner erst dann einberufen werden sollen, wenn die Sitzung wegen Beschlusunfähigkeit nicht abgehalten werden kann, oder ob man bestimmen soll, daß sie im Falle der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes sofort einberufen werden sollen. Das ist eine rein technische Frage. Nun begreife ich aber nicht warum man die Ersatzmänner einberufen soll, wenn eine Sitzung wegen Beschlusunfähigkeit nicht stattgefunden hat, warum es aber nicht gestattet sein soll, sie einzuberufen, wenn man schon von vorn herein weiß, daß die Beschlusfähigkeit der Sitzung nicht zu Stande kommt. Ich lasse mich in politische Erörterungen nicht ein, wie ich dies schon von vornherein gesagt habe, weil ich der Ansicht bin, daß diese Frage politisch ganz bedeutungslos ist, weil selbst dort wo starke Partheiungen stattfinden in einem Wahlkörper durchgehends der Ersatzmann der nämlichen Parthei angehört, wie das Ausschußmitglied selbst. Allerdings muß ich gestehen, daß ich die Bemerkung „so weit als nothwendig“ in § 40 als im Widerspruch mit § 22 und mit der ganzen Intention des Antrages stehend

erachte. „So weit als nothwendig“ paßt nach meinem Dafürhalten zu dem Antrage nicht, sondern es handelt sich darum, ob im Falle der Verhinderung eines Ausschußmannes der Ersatzmann einzuberufen oder nicht einzuberufen ist. Diejenigen Herren, welche glauben man soll den Ersatzmann nicht einberufen, müssen gegen die Anträge stimmen, die anderen, welche die Einberufung als praktisch ansehen, dafür stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, dann erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Martin Thurnher: Ich werde dem Herrn Dr. Waibel nicht auf das Gebiet der Politik folgen, sondern mich der größten Objektivität und möglichster Kürze befleißigen, weil das hohe Haus lange genug mit diesem § 22 hintangehalten wird.

Vorerst muß ich darauf hinweisen, daß keine Unklarheit im Gesetzentwurfe besteht, in welcher Weise die Ersatzmänner heranzuziehen seien. Es handelt sich jetzt nur um den § 22 und wenn es sich herausstellen sollte, daß die von Dr. Fetz im § 40 angeführten Worte überflüssig sein sollten, so können sie ja gestrichen werden, ich habe nichts dagegen. Es gibt hier keine Unklarheit darüber; die Ersatzmänner werden herangezogen für solche Ausschußmitglieder, die sich entschuldigen, an der Sitzung nicht theilnehmen zu können. Es können nur die Ersatzmänner aus dem gleichen Wahlkörper herangezogen werden, von welchem die Ausschußmitglieder fehlen. Es ist nicht möglich, daß eine Eigenmächtigkeit bezüglich der Einberufung platzgreife, weil der Gesetz-Entwurf klar vorschreibt, in welcher Weise die Einberufung zu erfolgen hat.

Nun bezüglich der Einberufung der Ersatzmänner ist bereits vom Herrn Dr. Fetz darauf hingewiesen worden, daß zwar diesbezüglich verschieden vorgegangen worden sei, aber im Ganzen genommen seit der Einführung der Gemeinde-Ordnung doch immer der usus bestanden habe, daß die Ersatzmänner in der Weise einberufen worden seien, wie wir sie nun durch das Gesetz regeln wollen. Ich weiß ganz bestimmt, daß Herr Dr. Waibel in Dornbirn diesbezüglich selbst in

der Auslegung des § 22 viermal gewechselt hat. Bis in die Mitte der 70er Jahre wurde so vorgegangen, daß für den entschuldigten Ausschußmann ein Ersatzmann einberufen wurde, dann wurde eine Zeit lang davon abgegangen, dann wieder die frühere Praxis eingehalten und schließlich nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abermals davon abgegangen. Nun, nachdem durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes dieser in Vorarlberg bestandene und überall durchgeführte Usus aufgehört oder eigentlich seine rechtliche Grundlage verloren hat, so ist es Pflicht der Landesvertretung, wenn sie den Usus für richtig erkennt, dieses durch Gesetze festzustellen und vorzusorgen, daß künftig so vorgegangen werden müsse. Die Bemerkungen, die gemacht worden sind über die Städte mit eigenem Statute, die haben auf unsere kleinen Verhältnisse auf dem Lande keinen Bezug; die dortigen Vertreter wohnen näher beisammen, sie sind nicht so durch die verschiedenen gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiten in Anspruch genommen, sie können die Zeit eher zur Theilnahme an den Sitzungen verwenden, was hier zu Lande nicht so der Fall ist. Ich weiß keine Ursache, warum wir nicht auf die Vorschläge des Gemeinde- und Landesausschusses eingehen sollten, die Ersatzmänner, so weit als es nothwendig ist, so weit nämlich die Ausschußmänner fehlen, zu den Sitzungen heranzuziehen, es wird dadurch nicht nur der vielfachen Beschlußunsfähigkeit vorgebeugt, sondern wie ich bereits früher bei der Generaldebatte zu erwähnen Gelegenheit hatte, werden dadurch die Ersatzmänner zu den Berathungen in Gemeindeangelegenheiten herangezogen und darin ausgebildet, und es liegt darin ein Mittel, um für künftige Zeiten ordentliche Kräfte zu bekommen und so die Geschäfte der Gemeinde zu fördern.

Also aus allen diesen vorgebrachten Gründen empfehle ich den Herren die Annahme des § 22, um den es sich hier handelt. Der § 40 kann, so weit es nothwendig ist, wenn er in Verhandlung kommt, der gewünschten Aenderung unterzogen werden.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Nachdem kein Gegenantrag gestellt wird, so ersuche ich diejenigen Herren, welche mit § 22 einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. — Es ist die Majorität für denselben.

Ich bitte § 27 zu verlesen.

Martin Thurnher: (Verliest § 27.)

Ich möchte an die Verlesung dieses Artikels anschließend nur bemerken, daß man wohl nicht auf eine Abänderung des § 27 eingegangen wäre, wenn nicht ohnedem einige andere Paragrafe zur Abänderung gekommen wären. Die Abänderung des § 27 bezweckt eine größere Klarstellung. In der ursprünglichen Regierungsvorlage war unter Punkt 7 nur aufgeführt: „die Sittlichkeitspolizei“; die Fassung, die der damalige Landtag annahm, war eine unglückliche. Es konnte in Folge Annahme des Zusatzes derselbe so ausgelegt werden, als ob die Sittlichkeitspolizei nur die Sperrstunde und die Ueberwachung der Schankgewerbe in sich begreife, und dieser Auffassung sollte entgegengetreten werden, und weil die anderen Paragrafe ohnehin zur Abänderung gelangen, so wurde auch beschlossen, diesen Paragrafen abzuändern, damit klar ausgesprochen werde, daß die Sittlichkeitspolizei im vollen Umfange von der Gemeinde gehandhabt werde. Weiteres wollte man durch die Abänderung des § 27 nicht bezwecken.

Dr. Waibel: Der Herr Vorredner hat angedeutet, daß die Abänderung des § 27 nicht dringend gewesen wäre. Ich stimme dem vollkommen bei, denn etwas Ueberflüssigeres ist dem Landtage noch kaum vorgelegt worden, als wie die Abänderung dieses Paragrafen.

(Martin Thurnher ruft: Das ist nicht richtig.)

Denn was hier abgeändert werden soll, betrifft die Punkte 7 und 10. Im Punkte 10 heißt es: „die durch das Gesetz geregelte Einflußnahme u. s. w.“ Hier hat das Comité das Wort „geregelte“ eingeführt, anstatt der Worte „zu regelnde“. Diese Correctur war nicht nothwendig, denn nachdem diese Incongruenz schon 20 Jahre stehen geblieben ist, so hätte sie noch ein paar weitere Jahre bestehen können.

Was den andern Punkt 7 anbelangt, „die Sittlichkeitspolizei, insbesondere die Ueberwachung der Wirths- und Schankgewerbe und der Sperrstunde“, so finde ich nach meiner Praxis wohl keinen Grund, was da viel gewonnen wird, wenn man die Worte „dahin gehört“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt. Wenn man die Worte „dahin gehört“ stehen gelassen hätte, so wäre damit

auch nicht ausgeschlossen, anzunehmen, daß hier die ganze Sittlichkeits-Polizei und nicht etwa bloß die Ueberwachung der Gast- und Schankgewerbe begriffen und vermeint seien. Nach diesen meinen Anschauungen muß ich natürlich gegen den vorliegenden § 27 stimmen, weil ich darin eine besondere Förderung des Gemeindefens absolut nicht sehen kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte als geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe weiter nichts zu sagen, als nur zu wiederholen, daß der § 27 aus dem Grunde abgeändert wurde, damit nicht, wie nach dem Wortlaute dieses Paragraphen in der alten Gemeindeordnung ausgelegt werden konnte, die Gemeinde hinsichtlich der Sittlichkeitspolizei einen beschränkten Wirkungskreis habe; ich habe schon gesagt, daß § 27 nicht einen Hauptgrund der Gesetzesabänderung gebildet hat, aber nachdem man schon einmal in die Abänderung eingegangen ist, hat man es für gut erachtet, auch diese Abänderung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den § 27 in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: (Verliest § 40.)

Nachdem hervorgehoben worden ist, daß die Worte „so weit als nothwendig“ hier überflüssig seien, da schon im § 22 angedeutet werde, welche Ersatzmänner einzuberufen seien und wie viele, so habe ich nichts dagegen einzuwenden und beantrage, daß die Worte „so weit als nothwendig“ in diesem Paragraphen gestrichen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Dr. Waibel.

Dr. Waibel: Ich will nun erklären, daß ich in Rücksicht auf die Ausführungen, die ich bei § 22 gemacht habe, auch gegen diesen Paragraphen

stimmen werde, obwohl er wesentlich mit dem Inhalte des alten Paragraphen übereinstimmt. Ich muß ausdrücklich betonen, daß ich nicht dafür bin, daß die Worte „so weit als nothwendig“ gestrichen werden, und zwar aus dem Grunde, weil es mir wünschenswerth wäre zu erfahren, wie man diese Nothwendigkeit definiren will, denn ich muß mir wenigstens vorstellen, daß man bei Einschaltung dieser Worte etwas gedacht haben muß, und daß man nicht bloß Tinte fließen ließ.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall, sohin erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe hierzu nichts zu sagen, da ich bereits bei § 22 die nöthigen Aufklärungen gegeben habe.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, bei § 40 in Alinea 3 die Worte „so weit als nothwendig“ zu streichen. Ich werde daher den § 40 in der nunmehr geänderten Fassung zur Abstimmung bringen, und ersuche jene Herren, welche diesen § in der vom Herrn Berichterstatter beantragten Fassung, nämlich daß die Worte „so weit als nothwendig“ fallen gelassen werden, anzunehmen gedenken, sich von den Sitzen zu erheben. — Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: (Verliest § 41.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich werde auch hier gegen diesen § 41 stimmen, weil er auf § 22 fußt, und weil ich auch dem § 40 nicht zustimmen konnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch zu sprechen?

Martin Thurnher: Nein.

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem § 41 in seiner vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. — Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: (Verliest § 45.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? — Herr Dr. Waibel.

Dr. Waibel: Ich möchte hier nur eine stilistische Aenderung beantragen. Es kommt hier in der letzten Zeile das Wort „Modus“ vor. Ich bin der Ansicht, daß man dieses Fremdwort durch das deutsche Wort „Vorgang“ ersetzen sollte, weil dieses Wort für Jedermann verständlicher ist, als wie das lateinische.

Landeshauptmann: Herr Dr. Waibel stellt den Antrag, daß statt dem Worte „Modus“ das Wort „Vorgang“ gesetzt werde.

Fink: Nach meiner Ansicht ist es nicht nothwendig, daß dieser §. dahin abgeändert werde, statt dem Worte „Modus“ das Wort „Vorgang“ einzufügen, denn das Wort „Modus“ ist bei uns so gang und gäbe, daß es jeder Bauer geschweige jeder Gemeindevorsteher versteht. Ich glaube man sollte diese Abänderung nicht vornehmen, ich werde wenigstens für die Fassung dieses §. stimmen, wie er vom Auschuße beantragt ist.

Johann Thurnher: Wenn es sich um die Schaffung eines ganz neuen Gesetzes handeln würde, so könnte ich dem Antrage des Herrn Bürgermeister von Dornbirn, hier ein deutsches Wort zu wählen, vollkommen beistimmen, nachdem es sich aber nur um die Abänderung eines Gesetzes handelt, in welchem ein solches Wort Aufnahme gefunden hat, so glaube ich, könnten wir füglich bei demselben stehen bleiben. Es ist, wie der Herr Abgeordnete Fink bemerkt hat, das Wort „Modus“ bei uns ein ganz bekanntes geworden, so daß es von jedem Arbeiter ausgesprochen wird, und warum soll man dieses Wort nicht auch in jeder Gemeindestube kennen und verstehen.

Dr. Waibel: Ich will nur noch bemerken, daß man es in jeder gesetzgebenden Körperschaft für angemessen erachtet, auch sprachlich ein gutes Exempel zu geben, auch wenn es sich nur um eine Kleinigkeit handelt.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht — so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe nichts mehr zu bemerken. Ich überlasse es dem hohen Hause hinsichtlich der beantragten Aenderung nach seinem Ermessen vorzugehen.

Landeshauptmann: Ich werde nun die Abstimmung über den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Waibel einleiten. Derselbe beantragt, in der dritten Zeile statt dem Fremdworte „Modus“ das Wort „Vorgang“ zu setzen. Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. — Es ist die Minorität.

Ich bringe nun den Antrag wie ihn der Berichterstatter vorgetragen hat, nämlich den §. 45 so wie er uns vorliegt zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Martin Thurnher: (Verliest §. 90.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen §. die Debatte.

Dr. Waibel: Ich zweifle nicht daran, daß jene Herren, welche bei der ersten Berathung dieser Gesetzesbestimmung dagegen waren, auch heute mit mir dagegen stimmen. Es wird hier statuiert „Der Landes-Auschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. belegen, welche in den Localarmenfond zu fließen haben.“

Bei der letztjährigen Verhandlung ist sogar die horrenden Ziffer von 200 fl. als Strafausmaß

eingesetzt worden. Es ist schon damals Herr Abgeordneter Beck, der bei der Sitzung anwesend war — Herr Dr. Feß war, so viel mir erinnerlich, nicht anwesend — gegen diese Crubelität aufgetreten und die Herren Vorsteher Wirth und Troy haben ihn dabei unterstützt, weil es gegen ihre Gesinnung war, den Gemeindevorstehern, die Kreuz und Leiden der Gemeinde zu tragen haben, so impertinente Strafen, wie die von 200 fl., anzudrohen. Es ist dies nun so unerträglich, als gegen eine solche Verfügung absolut kein Rechtsweg mehr offen ist. Es gibt keine Instanz bei welcher man sich gegen eine solche Verfügung schützen kann. Ich war selbst in einem solchen Falle, und d. h. mit mir mein Stellvertreter in Dornbirn, gegen eine solche Verfügung zum Verwaltungsgerichtshofe zu gehen, und ich habe mich dabei überzeugen können, daß der Verwaltungsgerichtshof eine Competenz von sich abgelehnt hat, es steht also einem Vorsteher gegen eine solche Mißhandlung (Rufe: oho! oho!) kein Rechtsschutz mehr offen. Ich spreche das Wort „Mißhandlung“ aus, weil ich selbst in der Lage war eine solche Ungerechtigkeit zusammen mit meinem Amts-Collegen erfahren zu müssen. Der Grund warum der Landesauschuß, oder der Landtag über Anregung des Landes-Auschußes eine Strassumme von 200 fl. festzusetzen versuchte, beruht auf einem Falle der dem Landes-Auschuße etwas unangenehm war; diese Bestrafung erfolgte, nach den Schilderungen, die an die Defentlichkeit gelangten, trotzdem, daß der betreffende Gemeindevorsteher, im Einvernehmen mit dem Landeshauptmanne vorgegangen war. Dem ungeachtet aber hat er die Strafe leisten müssen. Wäre ihm ein Rechtsweg offen gestanden, so würde er gerechtfertigt worden sein, d. h. es wäre ihm diese Buße abgenommen worden.

Meine Herren! Wenn ein Gemeindevorsteher wirklich seine Pflicht vernachlässigt, so hat es gar keinen Werth demselben eine Buße von 20, 50 oder 100 fl. aufzuerlegen. Wird er dadurch gebessert? — gar nicht. (Rufe: Aber er soll gebessert werden!) Denn Jeder der noch eine Empfindung hat, und das hat jeder Vorsteher, der wird sein Amt niederlegen, und wenn er das nicht thut, so steht dem Landesauschuße das Mittel offen, ihn vom Amte zu entfernen. Und das ist das einzig Richtige. Wenn ein Gemeindevorsteher

seinen Platz nicht richtig ausfüllt, seine Pflicht vernachlässigt, oder seinem Amte nicht gewachsen ist, so ist es am besten, daß man ihn von seinem Amte entfernt. Diese kleine Strafe von 20 fl. die bis auf 100 fl. zu steigern ist, das ist eine unnütze Chicane gegenüber den Gemeindevorstehern. Und die Herren müssen sich auch vergegenwärtigen, wenn Sie es auch nicht gerne hören, daß wir in einer Zeit leben, wo die politischen Parteien gegeneinander aufgebracht sind, und sich scharf in's Auge schauen. Meine Herren, ich kenne Gemeindevorsteher die mit der Zusammensetzung des Landesauschußes nicht immer einverstanden sind; sie wollen Mitglieder in dieser Körperschaft die eine Unbefangenheit besitzen und denen sie ihr volles Vertrauen schenken können. Gerade zum Schutze dieser Herren möchte ich das Gesetz, wie es vorliegt, nicht zur Annahme empfehlen. Die Gemeindevorsteher besorgen sehr wichtige Geschäfte sowohl in Auftrage des Landes-Auschußes wie der Staatsbehörden; behandeln Sie diese Herren nicht in der Weise, daß Sie so crudele Strafbestimmungen statuieren. Solche Strafen sind nicht gerechtfertigt, und ich empfehle Ihnen daher die Ablehnung des §. 90.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Zink: Mir kommt der geehrte Herr Vorredner sehr inconsequent vor, denn er hat noch beim letzten Paragraphen gesagt, man möchte sich in solchen Körperschaften, wie es der hohe Landtag ist, in sprachlicher Hinsicht schönerer Ausdrücke bedienen, und gleich darauf redet er von „Mißhandlung“ der Gemeindevorsteher durch den Landes-Auschuß, von „Gesetzeskalkfaktorei“, von „Impertinenz“ etc.; diese Ausdrücke gehören nach meiner Ansicht auch nicht mehr zu den schönen sprachlichen Ausdrücken. Ich muß gestehen — ich bin nämlich zum ersten Male in diesem hohen Hause, — daß ich mir denke, wenn man sich einer derartigen Sprache bedienen darf, so kann ein Bauer auch noch den Muth haben, hier ein Wort mitzureden, demnach ist es nicht so gefährlich, was für Worte und Ausdrücke man da gebraucht.

Bezüglich desjenigen, was zur Sache gehört, kann ich mir nicht recht erklären, warum es eine große Mißhandlung sein soll, wenn der Landes-

ausschuß einem Gemeindevorsteher, der z. B. die Rechnungen nicht legt, die Gemeindevoranschläge viel zu spät einsendet u., eine kleinere oder größere Ordnungsbusse auferlegt, denn wenn sich ein Vorsteher über eine solche Ordnungsbusse gar zu sehr beleidigt fühlt, so kann er ja sein Amt aus freien Stücken niederlegen, dadurch wird ihm die weitestgehende Mißhandlung -- wenn ich mich eines solchen Ausdrucks auch bedienen darf -- Seitens des Landesauschusses erspart, es kann dem Letzteren gewiß auch recht lieb sein, eine derartige Prozedur nicht vornehmen zu müssen.

Nägeli: Ich habe im vorigen Jahre nicht nur für eine Straffsumme von 200 fl. gestimmt, sondern auch dafür gesprochen. Es kommt mir vor, daß wenn sich ein Vorsteher gegen eine Strafe von 100 fl. wehren muß, er sich auch nicht recht sicher fühlt in diesem oder jenem Punkte. Es ist allerdings richtig, daß, wenn einer nicht gerade ein studirter Mann ist, sondern ein einfacher Bauer ist, es ihm passieren kann, daß er sich in irgend einem Falle übersieht; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß sich wirklich ein strafbarer Fall constatirt, so daß der Landes-Ausschuß oder die politische Behörde strenge vorzugehen gezwungen ist; wenn sich der betreffende Vorsteher aber beim Landes-Ausschuße vertheidigen kann, daß er sich nur übersehen habe, so kann er auch mit einer ganz geringen Strafe davonkommen. Ich werde also für ein Strafmaß bis zu 100 fl. stimmen.

Dr. Bed: Ich habe mich bereits in der letztjährigen Session gegen diese Bestimmung, daß nämlich der Landes-Ausschuß befugt sein soll, ein Strafmaß bis zu 200 fl. zu verhängen, ausgesprochen.

Diese meine Ansicht habe ich auch heute noch. Die Regierung ist wohl bis auf 100 fl. herabgegangen; ich finde aber, daß auch 100 fl. noch zu viel sind, und ich bin, wie ich mich auch im letzten Jahre geäußert habe, nicht damit einverstanden, daß an dieser Stelle ein solcher Strafparagraf berathen und beschlossen werde. Nach meiner Ansicht soll der Landtag eines so kleinen Ländchens, der weniger Mitglieder zählt als manche Gemeindevertretung, und ebenso der Landes-Ausschuß, eine populäre und volksfreundliche Körperschaft sein.

Wie ich mich bereits im vorigen Jahre ausgesprochen habe, so halte ich es auch jetzt nicht für nothwendig, daß derlei Strafen dem Landes-Ausschuße zur Verfügung stehen müssen; denn welche Vergehen können die Gemeindevorsteher anstellen? In der Regel geschieht der Fehler aus Bequemlichkeit oder Unbehilflichkeit; ich glaube, meistens ist es weniger Nachlässigkeit als vielmehr Mißverständnis, und gewiß nicht böser Wille, wenn irgend eine Unterlassung vorkommt. Ich stelle mich da auf den Standpunkt, wie ein lateinischer Spruch sagt:

„Quilibet habetur bonus, Sonec probetur malus.“
 „Jeder gilt als Ehrenmann bis er sich als schlecht erweist.“

Gerade bei so kleinen Verhältnissen, wie sie bei uns sind, ist der Landes-Ausschuß vielmehr berufen, aufklärend und belehrend auf die Gemeindevertretungen einzuwirken; er wird es auch thun und hat es gethan; so große Strafen sind nie nothwendig. Es sind derartige Maßregeln jedenfalls nur geeignet, bei der betreffenden Persönlichkeit, besonders bei einem Vorsteher, der kaum in der Lage ist, ein solches Pönale zu zahlen, eine gehässige Stimmung zu erzeugen. Ich halte es deshalb wirklich im Interesse des Landtages und des Landes-Ausschusses, daß von solchen harten Strafmaßregeln abgesehen werde; ich kann mich darum für diesen § 90 nicht erwärmen und werde gegen denselben stimmen.

Joh. Thurnher: Ich muß meinem unmittelbaren Herrn Vorredner gegenüber einige Bemerkungen machen. Er hat gemeint, daß der Landtag, der nur aus 21 Mitgliedern, also aus einer kleineren Anzahl von Personen besteht, wie manche Gemeindevertretung, sich nicht mit Strafbestimmungen befassen sollte. Ja da möchte ich doch die Frage stellen, wer soll den § 90, der im Landesgesetz steht und der in der Regierungsvorlage steht, wer soll den berathen? sollen ihn nur große Landtage berathen und sollen für ein kleines Land keine Strafbestimmungen hinein kommen? Das ist kein Grund, daß wir nicht in die Berathung dieses Paragraphen eintreten.

In einem anderen Punkte stimme ich ihm vollkommen bei, daß der Landes-Ausschuß mehr aufklärend und belehrend als wie strafend eintrete; nun das ist in der langen Reihe von Jahren, seit welchen ich die Ehre habe Mitglied des Landes-

Ausschusses zu sein, immer geschehen. Es kommen viele Anfragen aus den Gemeindestuben über Angelegenheiten, in denen der Landes-Ausschuß nicht berufen wäre, eine Belehrung zu ertheilen, wo er nur antworten könnte, es solle darüber im Gemeindeausschuß Beschluß gefaßt werden, und wenn darüber Beschwerden kommen, soll man sie dem Landes-Ausschuß vorlegen. Aber in der Regel geht der Landes-Ausschuß auf solche Anfragen ein und gibt die entsprechenden Aufklärungen, insoweit er sich dadurch nicht vergibt, bei einer etwaigen spätern Entscheidung unabhängig da zu stehen. Ich habe auch in früherer Debatte, wo dieser Paragraph auf der Tagesordnung gestanden hat, gesagt, daß der Landes-Ausschuß gar nicht so straflos ist, als sich Minorität vorstellt; aber ein Mittel muß er in der Hand haben, wenn Gemeindevorsteher seinen Weisungen entgegen etwas Anderes durchführen, oder wenn eine auffällige und strafhaltige Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten vorliegt. Das ist dann eine Strafe von ganz geringem Ausmaße für den betreffenden Vorsteher, eigentlich so gut wie nichts. Es kann sich ja der Fall geben, daß er lieber eine Strafe von 20 fl. zahlt, als die ihm aufgetragene Arbeit auszuführen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Feß hat das Wort.

Dr. Feß: Ich habe vorhin gesagt, daß ich gegen die Bestimmungen des § 90 und theilweise auch § 96 bin. In der weitaus größeren Mehrzahl der Kronländer begnügt man sich mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl., nur ganz ausnahmsweise sind höhere Strafen normirt. Es hat fast den Anschein, ob wir Strafbestimmungen und Androhungen, wie Herr Thurnher ausführte, nöthig hätten, damit die Vorsteher ordnungsmäßig vorgehen; nun das könnte man nur dann für nöthig halten, wenn man im Laufe der Jahre, in denen die Gemeinde-Ordnung besteht, derartige Erfahrungen gemacht hätte. Es mögen Nachlässigkeiten wie anderwärts vorgekommen sein, aber sie werden kaum so arg gewesen sein, daß sich das Bedürfniß herausgestellt hätte, den Strafbetrag von 20 fl. gleich auf das 5fache zu erhöhen, das sollte doch nur dann geschehen, wenn sich wirklich ein Bedürfniß hiezu herausgestellt hätte. Ich

glaube also, man sollte derartige Straferhöhungen nicht vornehmen, so lange kein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Es kommt da auch der weitere Umstand hinzu, daß, wie bereits von einem andern Herrn Vorredner angedeutet wurde, derartige Straferkenntnisse inappellabel sind, sie beruhen auf dem Ermessen des Landes-Ausschusses und entziehen sich deshalb der Beurtheilung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Verwaltungsgerichtshof hat hierin keine Kompetenz. Wenn 20 fl. Strafe nicht ausreichen sollten, bei einem Vergehen des einen oder andern Vorstehers, dann ist es nahe liegend, daß man einen solchen Vorsteher absetzt

(Rufe: sehr richtig.)
und daß man ihm sagt: Sie sind nicht würdig, eine solche Ehrenstelle zu bekleiden, und dazu ist im Absätze 2 des § 90 ein Mittel geschaffen.

Dr. Waibel: Ich möchte dem nur noch beifügen, was von anderer Seite noch nicht geschehen ist, daß für ein so großes Strafmaß, besonders für Gemeindevorsteher auf dem Lande, absolut keine Gründe vorliegen, es schaut das doch nur so aus, als ob man es auf gewisse Persönlichkeiten damit abgesehen hätte, und dieses glaube ich, sollten wir von uns ferne halten und deshalb glaube ich, daß wir diesen Paragraphen ganz fallen lassen sollten, wir sollten uns mit der alten Bestimmung begnügen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Dann erkläre ich die Debatte über diesen §. für geschlossen. Herr Berichterstatter?

Martin Thurnher: Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Waibel muß ich nur noch darauf hinweisen, daß der Landes-Ausschuß, wenigstens, so lange ich als Ersatzmann die Ehre gehabt habe den Verhandlungen desselben beizuwohnen, immer nach Recht und Gerechtigkeit vorgegangen ist.

(Dr. Waibel ruft: Nach seiner Ansicht.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Martin Thurnher: (fortfahrend) Er ist im Gegentheil immer zu großer Milde geneigt gewesen. Man hat, bevor gestraft wurde, immer 2, 3, 4, 5 ja 6malige Ermahnungen ergehen lassen,

man hat ersucht die Mängel und Gebrechen gutzumachen, und erst wenn auf diese wiederholten Ermahnungen hin dies nicht geschieht, ist man zur Strafe geschritten. Eine Ausnahme bezüglich vorausgegangener Mahnung dürfte bezüglich jenes Straffalles stattgefunden haben, den der Herr Vorredner erwähnt und der ihn selbst betroffen hat. Damit nun der Verdacht nicht auf dem Landes-Ausschusse laste, als ob ihm Unrecht geschehen, so muß ich — obwohl es nicht in erster Reihe meine Aufgabe wäre — hier eine Bemerkung machen, da ich in jener Sitzung anwesend war. Es handelte sich damals um eine Beschwerde gegen einen Gemeindeauschuß-Beschluß von Dornbirn in Steuerrathswahlangelegenheiten, in welchen der Herr Landeshauptmann der Gemeindevorsteherung in Dornbirn den Auftrag gegeben hatte, ihre Rückäußerung zu diesem Steuerrecurse zu geben. Der Herr Bürgermeister von Dornbirn hielt es aber nicht für angemessen, diesem Auftrage des Herrn Landeshauptmannes nachzukommen, und deshalb beantragte der Referent des Landesauschusses, und dies war der Herr Landeshauptmann Graf Belrupt selbst, der Gemeindevorsteherung in Dornbirn, wegen Nichtbefolgung des erhaltenen Auftrages, einen Verweis zu ertheilen. Diesem vom Herrn Grafen Belrupt gestellten Antrage stimmten alle anderen Landesauschußmitglieder bei und zwar auch der Gesinnungsgenosse des Vorredners Herr Dr. Beck.

Damit die Herren wissen, aus welchen Gründen im vorigen Jahre die Erhöhung der bezüglichen Strafen beschlossen wurde, möchte ich gerade die Begründung verlesen, die der Landesauschuß damals mit dem Gesekentwurfe vorlegte; sie lautet:

„Es hat sich mehrfach gezeigt, daß die zu Gebote stehenden Mittel, widerpenstige Gemeindevorsteherungen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten, viel zu schwach und gering sind im Verhältnisse zu den so hochwichtigen Aufgaben der Gemeindevorsteherungen und dem unberechenbaren Schaden, der aus der pflichtwidrigen, mitunter ungeseklichen Amtsgewalt von Gemeindevorsteherungen für Gemeinde und Staat entsteht. Ein Strafbetrag im Höchstaussmaße von nur 20 fl. bei Nichterfüllung von Pflichten in Angelegenheiten, bei denen es sich nur zu oft um Wohl oder Wehe von ganzen Gemeinden handelt, ist ge-

radezu eine Ermunterung für saumselige nachlässige oder gar pflichtvergeßene Vorsteher, die Aufträge und Weisungen der autonomen und politischen Behörde zu ignoriren und die Gemeindevorsteherung unwirtschaftlich und unordentlich zu führen.

Es empfiehlt sich daher die Erhöhung des Maximal-Strafbetrages von 20 fl. auf 200 fl. und wird daher die dahinzielende Abänderung der §§. 90 und 96 G.-D. in Antrag gebracht.“

Nun daß solche Fälle vorliegen ist bekannt, es ist der vom Herrn Dr. Waibel angeführte nicht der erste Fall, daß man mit aller Strenge gegen einen Vorsteher vorgehen mußte oder hätte vorgehen sollen, wenn er die an ihn ergangenen Weisungen nicht ausführte. Es sind Fälle vorhanden, wo es für die Betreffenden selbst sehr gut gewesen wäre, wenn man mit viel größerer Strenge vorgegangen wäre, wenn man größere Strafen verfügt hätte. Also wie gesagt, man hat nicht zu befürchten, daß der Landesauschuß von den ihm eingeräumten Befugnissen einen größeren Gebrauch macht, als unbedingt nothwendig ist, er ist bisher nach Recht und Gerechtigkeit vorgegangen, und wird dieses nach meiner Ueberzeugung stets thun. Wenn nun Herr Dr. Beck meint, es sei ein solches Strafmaß nicht nothwendig, so kann ich dem nur beifügen, daß, wenn dem wirklich so wäre, was ich aber in Abrede stelle, diese Bestimmung gewiß auch nicht schaden wird.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche mit der Fassung des §. 90, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, einverstanden sind sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. — Es ist die Majorität.

Martin Thurnher: (Verliest §. 96.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Nachdem der Gemeindevorsteherung von Dornbirn gegen die Verfügung des Landesauschusses keine weitere Instanz offen stand, so muß es mir gestattet sein, gegen die Ausführungen des Herrn Vorredners noch einige Bemerkungen zu machen.

Es war nicht meine Person, welche den betreffenden Act ausgeführt und unterfertigt hatte, denn demselben war die Signatur meines Stellvertreters beigelegt. Es ist nicht richtig, daß man angewiesen worden wäre, sich zu äußern, sondern man hat mit aller Höflichkeit das Protokoll der betreffenden Sitzung vorgelegt, und sich erlaubt zu bemerken, daß der Wortlaut des §. 93 der Gemeinde-Ordnung eclatant dahin laute, daß diese Angelegenheit nicht vor den Landesauschuß, sondern vor die Bezirksbehörde gehören dürfte. Die Gemeindevorsteherung hat geglaubt dies bei Vorlage des Actes sich auszusprechen zu dürfen.

Die Gemeindevorsteherung von Dornbirn, wenigstens so lange ich im Amte bin, hat stets ihre Pflicht vor Augen gehabt u. z. sowohl gegenüber dem Landesauschuße als gegenüber den Staatsbehörden, und ich glaube nicht, daß wenigstens solange ich das Amt der Gemeinde führe, ein Fall nachgewiesen werden könnte, wo ich mir eine Nachlässigkeit hätte zu Schulden kommen lassen, oder überhaupt einer Unhöflichkeit geziehen werden könnte. Ich muß das vollkommen in Abrede stellen. Wenn der Landes-Auschuß im gegebenen Falle der Meinung war, die Gemeindevorsteherung habe nicht correct gehandelt, so hätte es ihm nicht viel zu thun gegeben und hätte weniger Mühe gehabt, wenn er den Bürgermeister zu sich berufen hätte, und sich in der Sache persönlich mit ihm in's Einvernehmen gesetzt hätte, dann würde man sehr rasch einig geworden sein, allein das hat man ganz unterlassen, und hat gleich das erste Mal auf die Gemeindevorsteherung losgehauen. Wenn man so lange im öffentlichen Dienst gestanden hat, und wenn man glaubt treu und ehrlich seine Pflicht erfüllt zu haben, so empfindet man einen solchen Act sehr tief, und man vergißt es den Herren nicht, die ihn ausgeführt haben, denn es war dies nicht nothwendig.

Ich komme nun zum Gegenstande selbst, nämlich zum §. 96. Da heißt es:

„Die politische Bezirksbehörde in den Localarmenfond zu fließen.“

Da bin ich der gleichen Ansicht, daß auch hier das Strafausmaß ein zu hohes ist. Aber ich bin noch einer anderen Ansicht. Ich kann gar nicht begreifen, wie der Landes-Auschuß dahin kommt, uns einen solchen Vorschlag zu machen. Die Frage ist die, hat die politische Behörde dazu

aufgefordert, das Strafausmaß zu erhöhen, hat die politische Behörde das Bedürfnis empfunden, das Strafausmaß zu erhöhen? Ich zweifle daran, wenigstens aus dem Berichte ist nichts zu entnehmen, daß etwas derartiges vorgekommen wäre.

Ich habe auch noch aus einem ganz anderen Grunde gegen dieses Strafausmaß zu sprechen. Der §. 28 der Gemeinde-Ordnung lautet wie folgt: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“

Dieser Paragraph ist im Jahre 1862 gemacht worden. Bis heute ist noch keine Silbe davon erfüllt worden, er wird einfach ausgelegt, ohne daß eine Norm vorhanden wäre, was den Gemeinden alles übertragen ist, aber es sind das eine große Anzahl von Agenden, ich meine da besonders die Steuerangelegenheiten; von denen sind nicht einzelne so beschaffen, daß die Gemeinden einfach ihre Mitwirkung versagen konnten, und es sind keine Instanzen vorhanden, welche es vermöchten, die Gemeindevorsteher für eine allenfällige Weigerung zu bestrafen. Es sind diese Fragen auch im Verwaltungsgerichtshofe erörtert worden, und die Verhandlungen haben gezeigt, daß hierin ein Mangel besteht. Es ist dieser Mangel auch im Reichsrathe wiederholt zur Sprache gebracht worden, damit die Regierung in dieser Angelegenheit Ordnung schaffe, damit die Gemeindevorsteher wissen, was sie für die Staatsbehörde zu schaffen haben. Es graut einem vor dem Anwachsen des übertragenen Wirkungskreises; es ist dies nicht nur hierzulande der Fall, ich habe solche Klagen in Wien schon öfters aussprechen hören; das ist gar nichts Neues, die Arbeiten mehrten sich immer mehr, ich habe diese Erfahrung in meinem Amte zur Genüge gemacht; in meiner Kanzlei hat mehr als ein Beamter mit solchen Arbeiten vollauf zu thun, und ebenso ist es mit den Gemeinbedienern. Ich habe drei Diener im Amte, von diesen haben zwei die ganze Zeit zu laufen mit Agenden, die nur in den übertragenen Wirkungskreis gehören. Nun, meine Herren, bin ich überzeugt, daß die Gemeindevorsteher in Stadt und Land diese Arbeiten, die ihnen vom Staate übertragen werden, gewiß mit gutem Willen vollziehen, und ich glaube, daß von Seite der staatlichen Behörden

die Klagen nicht so groß sein können, und ich kann darum nicht begreifen, daß die politischen Behörden den Wunsch gehabt hätten, dieses Strafmaß von 20 fl. auf 100 fl. oder gar wie im vorigen Jahre auf 200 fl. zu erhöhen, das glaube ich nicht, und aus diesem Grunde muß ich mich mit Bestimmtheit gegen diesen § 96 auflehnen, und beantrage die Abweisung desselben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Johann Thurnher.

Joh. Thurnher: Der Herr Vorredner hat im Eingange seiner Auseinandersetzungen hervorgehoben, daß er sich einer besonderen Höflichkeit gegen den Landes-Ausschuß und gegenüber den Staatsbehörden beleiße. Nun erinnere ich mich — ich will von diesem Falle absehen, der da ihn so empfindlich getroffen hat, und ich kann über denselben auch nicht urtheilen, weil ich der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen konnte — ich erinnere mich an einen Aufsatz im Gemeindeblatte, wo man unter seiner Patronanz den Landes-Ausschuß als Kohler & Comp. hingestellt hat, und das kann ich mir nicht als eine besondere höfliche Behandlung des Landes-Ausschusses vorstellen.

(Dr. Waibel ruft: Nachdem er es provocirt hatte.)

Regierungsvertreter: Ich muß mir nur eine kurze Bemerkung erlauben.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel wurde betont, daß der § 28 folgenden Wortlaut habe: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“ Es ist dies vollkommen richtig.

§ 56 sagt jedoch auch: „Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.“

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.“

Nun ist in jedem Gesetze gewöhnlich angeführt, wie und durch welche Organe diese Gesetzesbestimmungen auszuführen sind, und da werden Sie oft sehen, daß die politischen Bezirksbehörden da-

mit betraut sind; daß dieselben alle diese Bestimmungen nicht selbst durchführen können, ist begreiflich, daher werden eben die Gemeindevorsteher in Anspruch genommen, die ja die Verpflichtung haben, die politischen Behörden in der Durchführung der Gesetze zu unterstützen. Ich glaube auch nicht, daß es möglich wäre, daß ein Gemeindevorsteher sich dagegen wehren könnte, Geschäfte, welche ihm die politische Behörde aufgetragen hat, zu besorgen. Ich kann den Herren Gemeindevorstehern auch das Zeugniß geben, daß sie die an sie ergehenden Aufträge genau und pünktlich besorgen und mir ist wenigstens ein Fall nicht vorgekommen, wo die Verhängung einer hohen Strafe nothwendig gewesen wäre, im Gegentheil, ich kann den Herren Vorstehern nur das Zeugniß geben, daß sie diese ihre Pflichten getreulich erfüllen.

(Rufe: Bravo!)

Ich muß das um so mehr betonen, weil sie es mit sehr wichtigen, mitunter auch verwickelten Angelegenheiten zu thun haben.

Nun nach den Ausführungen des Herrn Vorredners könnte man meinen, daß gar keine Strafen nothwendig wären; dieser Ansicht bin ich nicht, eine Ordnungsbuße glaube ich, ist nothwendig, eine solche war von jeher festgesetzt, und sie muß auch jetzt noch aufrecht erhalten werden. Ich bin überzeugt, daß eine abjüngliche Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit nicht vorkommt, aber es kommen Vergeßlichkeiten und Nachlässigkeiten vor, und da die politischen Behörden vielfach verpflichtet sind, Berichte zu erstatten oder Ausweise zu liefern, welche an einen bestimmten Vorlagetermin gebunden sind und die sie nur durch die Gemeindevorstehungen erhalten können, so ist es nothwendig, daß man säumigen Gemeindevorstehern mit Ordnungsstrafen drohen kann.

Ich bin vom Standpunkte als Regierungsvertreter übrigens auch nicht dagegen, wenn die Strafe auch unter 100 fl. herabgesetzt wird oder wenn der Betrag der gleiche bleibt, wie er früher im Gesetze bestimmt war; die Höhe desselben erscheint mir mehr irrelevant, nur dürfte der Strafbetrag nicht zu einem so minimalen herabsinken, daß dessen Verhängung auf die Gemeindevorsteher ohne Wirkung bliebe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall; ich erkläre

somit die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Martin Thurnher: Ich habe die Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters mit großem Interesse angehört. Ich bin aber doch der Ansicht, daß §. 96 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen werden sollte, damit nicht durch eine Ungleichartigkeit des Strafausmaßes zwischen §. 90 und §. 96 allenfalls die allh. Sanktion verweigert würde. Es sind mit der Regierung die nöthigen Verhandlungen eingeleitet worden und die Regierung hat die Zustimmung zu diesen Abänderungen gegeben und deshalb würde ich anrathen man sollte bei dem Antrage des Ausschusses bleiben.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den §. 96 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Martin Thurnher; (Verliest Artikel I.)

Landeshauptmann: Erfolgt eine Bemerkung über diesen Artikel? — Dann nehme ich an, daß derselbe angenommen ist.

Martin Thurnher: (Verliest Artikel II.)

Landeshauptmann: — Keine Bemerkung betrachte ich als Zustimmung.

Martin Thurnher: (Verliest Artikel III.)

Landeshauptmann: — Artikel III ist angenommen.

Martin Thurnher: (Verliest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird eine Bemerkung gemacht? — Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich den Titel und Eingang des Gesetzes ebenfalls als angenommen.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung beantragt. Wünscht Jemand das Wort?

Es ist nicht der Fall, sohin bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem vorgelesenen Gesetze in dritter Lesung ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. — Es ist die Majorität. Hiemit hätten wir diesen Gegenstand erledigt und damit auch die heutige Tagesordnung.

Die nächste Sitzung wird am Samstag den 25. Oktober 9 Uhr Vormittags stattfinden mit nachstehender Tages-Ordnung:

1. Petition mehrerer Wirthe in Vorarlberg in betreff gleichmäßiger Behandlung der Wirthschafts-Concessionen.

2. Bericht des Landes-Ausschusses über die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 19. Oktober v. Js., betreffend die Regelung der Ortspolizei

3. Bericht des Gemeindeausschusses über die Gesuche des Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren um Abänderung der Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung.

4. Bericht des Gemeindeausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegstationen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 2 Uhr Nachmittags.)

